Die geistlichen Gesetze aus der heiligen Schrift hergeleitet.

Aus dem Französischen übersetzt
von
hann Grafen von Auersberg,
er hohen Domstifter Passau, und Ollmütz
Domherr.

E. Nilson fec.

gsburg,
Kletts sel. Wittwe. 1773.

Erinnerung
an den Leser.

Auch ich will mich von dem eingeführten Gebrauche, dem Publiko die Absicht der unternommenen Arbeit zugleich mit dem Werke, das man ihm vorlegt anzuzeigen, nicht entfernen. Der Entzweck den ich mir bey der Uebersetzung dieses kleinen Werks vorsetzte, ware der besondere Nutzen, den ich hoffte, daß es in den Gemüthern aller Christen hervor bringen werde. Zwar scheinet es bey dem ersten Anblicke, als wäre es nur für geistliche, und solche Personen, die sich auf die geistliche Rechtsgelahrtheit legen, geschrieben;

ben; dennoch aber enthält es solche Gesetze, deren Kenntniß allen Gläubigen vortheilhaft, ja nothwendig ist. Die Quellen aus welchen dieses Werk gezogen ist, sind die heilige Schrift, die Kirchensatzungen, die durch genugsames Ansehen bestättigte Sammlungen, und die weltliche Gesetze. Die Kenntnis aller dieser Theile gehöret mit zur Religion, und steht also den weltlichen nicht weniger als den Dienern des Altars zu: Sollte der Erfolg meinem Verlangen entsprechen, und die zu unserer zeitlichen und ewigen Wohlfahrt so nothwendige Wissenschaft der Religion durch diese meine Arbeit ausgebreiteter werden, so werde ich mich für meine Mühe dadurch überflüßig belohnet achten.

Die geistlichen Gesetze allein aus der heiligen Schrift hergeleitet.

Vorrede.

Das Werk, so man dem Publico vorlegt, ist nur der Anfang eines weitläuftigern, dem es zum Grunde, und zur Einleitung dienet. Man ist nicht nur gesonnen eine Kenntniß der alten Kirchengesetze, oder der ersten Grundsätze ihrer Zucht beyzubringen, sondern die Absicht des Verfassers erstrecket sich weiter: Sie begreift in sich den ganzen Umfang der geistlichen Rechtsgelahrtheit, und bestehet in der weitern Auslegung der vornehmsten Monumente, aus denen sie zusammen gesetzet ist.

Es giebt vier Gattungen dieser Monumente, die heilige Schrift, die Kirchensatzungen, die authorisierten Sammlungen, und die weltlichen Gesetze. Hier ist nicht der Ort nur blos den Inhalt, und die Entscheidungen derselben zu zeigen, die Bücherbehältnisse sind mit dergleichen Sammlungen angefüllet. Von desto grösserer Wichtigkeit aber ist es ihre Anordnungen zu sammeln, und mit einander zu vergleichen, die Vorschriften des geistlichen Rechtes, welche keiner Verjährung unterworfen sind, von einer neuen Ausübung zu unterscheiden; die Einförmigkeit des Geistes, und der Absicht, die sich in den verschiedenen Theilen der geistlichen Gesetzgebung zeiget, und die Uebereinstimmung der verschiedenen Gesetze, welche sich untereinander unterstützen, zu bemerken; der ununterbrochenen Dauer der ersten Satzungen, die von Zeit zu Zeit beybehalten, und allezeit durch die nachfolgende Gesetze verehret worden sind, nachzuspüren; den Gebrauch und das Ansehen der neuern Gesetze, und die Art ihrer Ausübung zu untersuchen, endlich auf die Mißbräuche, so sich in der Kirche eingeschlichen haben, und welche die unordentliche Begierde beständig ihren Gesetzen entgegen setzt, das Augenmerk zu richten.

Dieses sind die Gegenstände, welche man sich vornimmt in der Folge dieses Werks, das wir ankünden zu entwickeln. Nichts scheinet schicklicher zu seyn, als den Anfang mit der Auslegung der Rechtsgelahrtheit der heiligen Schrift zu machen, und jenes Gesetz, so Jesus Christus seiner Kirche gegeben hat, an die Spitze aller andern zu setzen.

Dieses ist die erste Grundsäule des geistlichen Rechts, gleichwie Jesus Christus selbst der Eckstein ist, der die Stärke und den Zusammenhang des Gebäudes der christlichen Gemeinde ausmachet.

Vorläufige Abhandlung.

Vielfältigkeit der Kirchengesetze.

Es ist zu verwundern, wie sehr sich die Kirchengesetze in diesem letzten Jahrhunderte vermehret haben. Sie zeigen sich uns jetzt unter allerley Namen, und allerley Gestalten: als Kirchensatzungen, Gesetzbücher, Befehle, Gewaltsbriefe, Canzleyregeln, Decrete, Verordnungen, jedes von diesen ist schon genug zahlreiche Sammlungen zu veranlassen, von welchen doch die meisten noch unvollkommen sind.

Diese Menge der Satzungen und Verordnungen wurde durch die verkehrten Zeiten nothwendig gemacht. Die zunehmenden Mißbräuche haben die Gesetze vermehret. Ist aber dieses Mittel, welches die Drangsalen der Kirche doch nicht heben konnte, nicht vielleicht selbst ein Uebel, daß sie beseufzen muß?

Ihre schlimme Folgen.

Man findet hier sogleich die allgemeine schlimme Folge der allzusehr gehäuften Gesetze, die darin-

darinnen bestehet, daß die Uebertrettungen häufiger, die Kenntniß der Satzungen schwerer, und ihre Anwendung ungewisser werden muß, daß endlich viele unnütze, und unzureichende Satzungen darunter zu finden sind, welche die Quelle des Uebels nicht verstopfen, und die man auf tausenderley Art vereitelt.

So sind die meisten geistlichen Gesetze schlecht beobachtet worden: Indem sie zur Verbesserung der vorgegangenen Mißbräuche gemacht wurden, verursachten sie andere, welche durch neue Gesetze gehemmet werden mußten.

Die geistliche Rechtsgelahrtheit wuchs unvermerkt an, die vormals so einfältige und allen Gläubigen eigene Kenntniß der heiligen Kirchensatzungen ist eine Wissenschaft worden, die ihre Lehrart, ihre Sammlungen, ihre Auszüge ihre Schwierigkeiten, ihre Ungewißheiten hat, und nichts ist weniger bekannt, als was es am meisten seyn sollte.

Vergessenheit der alten Gesetze.

Dieses ist nur das erste Uebel, und dem man durch vielen Eifer, und Verstand vielleicht abhelfen könnte. Allein eine größere Unordnung kann ohne Zweifel auch schwerer gut ge-

gemacht werden, diese aber besteht darinn, daß bey dieser erstaunlichen Verschiedenheit der neuen Gesetze der Geist der alten unmerkbar verlohren gegangen. Sie waren einfach, klar, und in kleiner Anzahl.

Man hat diesen ersten Grund unter der Menge, und Verschiedenheit der neuen Satzungen, mit denen man denselben bedeckt hat, aus den Augen gelassen. Nun sind nicht mehr jene ehrwürdige Kirchensatzungen, welche das kluge Alterthum nicht sowohl zu vermehren, als in ihrem Geiste und in der Ausübung zu erhalten suchte; es sind Gebräuche, und Grundsätze, welche den schönsten Jahrhunderten der Kirche, und ihren größten Männern unbekannt waren, menschliche Erfindungen, um die Einkünften der Kirche in die Familien zu bringen, und darinn zu verewigen. Man kennet fast das geistliche Recht unter keinem andern, als unter dem verächtlichen und gemeinen Namen eines Kunstgriffes, Pfründen zu erhaschen: und dasjenige, von welchem in den alten Satzungen mit keinem Worte Meldung geschahe, machet heut zu Tage den beträchtlichsten Theil der geistlichen Gesetze aus.

Hier ist nicht der Ort zu untersuchen, wie nach und nach eine solche Veränderung in Gegenständen, welche für den Christen so wichtig sind, und welche mit der Religion so genau verbunden waren, sich eingeschlichen habe. Wir würden vielleicht sehen, daß viele Satzungen, und Gebräuche anstatt die Mißbräuche zu verbessern, jenen Unordnungen, die man gleich Anfangs zu unterdrücken unterlassen hat, ihren Ursprung zu danken haben. Genug ist es für jetzt, wenn man bemerket, daß Menschen, welche die besten Gesetze mißbrauchen, um so viel mehr unvollkommene, und vervielfältigte Gesetze haben mißbrauchen können. Da die Geistlichkeit, und die übrigen Gläubigen in ihren Schuldigkeiten, und den Begriffen, welche sie davon hatten, sich nur nach dem Ausdruck der neuen Satzungen richteten; so ware es ihnen leicht zu schliessen, daß die alten entweder nicht mehr üblich, oder unmöglich zu beobachten wären. Dieser Trugschluß wurde allgemein, und da er durch eine blos buchstäbliche Ausübung der neuen Gesetze, und durch bald erfundene Mittel denselben auszuweichen begünstiget wurde; so führte er neue Grundsätze, neue Vernunftschlüsse, und so zu sagen eine neue Gerechtigkeit ein. Bey einerley

Verfall der Kirchenzucht.

Glauben, bey einerley Hoffnung, unter einerley Gesetzgeber, und bey einerley Pflichten, wie solche vormals gewesen sind, sieht man in der Kirche gänzlich verschiedene Gesetze.

Was soll man wohl von einem solchen Widerspruche denken? hat die Kirche in dieser Veränderung einen gewissen Nutzen, für ihre politische Einrichtung, oder für die Sitten ihrer Kinder gefunden? Können ihre alten Gesetze vollkommener, oder kann ihre Beobachtung unterdrucket werden?

Die Menschen konnten die ersten Gesetze nicht vollkommen machen.

Es ist leicht zu begreiffen, daß jene Klugheit, welche die neuen Kirchensatzungen eingeführet hat, eine menschliche Weißheit ist, die von Gott nicht gesegnet war, daß sie niemals im Stande gewesen ist, einen einzigen der Mißbräuche zu verbessern, die von der ersten Schwächung an bis zur letzten Uebertrettung sich allzeit vermehret haben. Die einige gute Wirkung, die sie vielleicht herfürgebracht haben mag, ist, daß sie uns die Allmacht Gottes zu bewundern Gelegenheit giebt, welche nach ihren Verheissungen die christliche Gemeinde in einer Lage zu erhalten weiß, in der eine jede menschliche Gesellschaft unfehlbar zu Grunde gehen müßte.

Allein

Allein es verdienet eine besondere Anmerkung, daß es sich mit den alten Kirchensatzungen nicht so, wie mit den Gesetzen der Völker verhalte. Diese, da sie von Menschen eingesetzt sind, tragen das Gepräge der Schwäche solcher Gesetzgeber an sich, und bedürfen öfters einer Verbesserung, und eines Zusatzes. Mit den Kirchensatzungen hat es eine ganz andere Beschaffenheit. Sie sind weise, nach der göttlichen Weisheit, die sie eingeführet hat; alles ist dem Gesetzgeber bewußt, das Zukünftige war ihm gegenwärtig: weder die Dürftigkeit der Menschen noch ihre Anschläge waren ihm unbekannt, sogar die Mißbräuche, welche sie von seinen Geboten machen würden, lagen ihm schon damals vor Augen. Nichts destoweniger läßt er seiner Kirche die Gesetze, welche sie bis zu Ende der Welt leiten sollen, und die eine der schönsten Proben von der Vollkommenheit seines Werkes sind. Weit gefehlt, daß diese Gesetze den Mißbräuchen weichen müßten, weit gefehlt, daß solche einer Verbesserung und Milderung fähig wären. Man wird vielmehr niemals den Unordnungen wirksam abhelfen können, als wenn man ihnen die ursprünglichen Satzungen in ihrem ganzen Umfange, und ihrer Un-

möglich-

möglichkeit einiger Veränderung entgegen setzen wird.

Einwurf welcher von der Gewalt der Kirche, Gesetze vorzuschreiben, hergenommen ist.

Umsonst würde man um die Anwendung zu vereiteln die Macht, welche die Kirche bekommen hat, neue Gesetze zu machen, und die Zucht zu verändern vorschützen. Es ist wahr, daß die Kirche diese Macht von ihrem göttlichen Oberhaupt überkommen hat. Sie konnte ihre Zucht nach den Umständen der Zeit und des Orts verändern, und sie überall den Bedürfnissen ihrer Kinder anmessen. Sie kann einsetzen, abschaffen, verändern, einschränken, erweitern, auch sogar dulden, und also machen, daß alles zu der Vollkommenheit jenes Werkes, das in ihr vollbracht wird, gedeihe. Es ist auch ein wesentlicher Unterscheid zwischen ihrem Glauben, und ihrer Zucht. Jener ist unveränderlich, und sie muß die ihr anvertraute Hinterlage desselben demjenigen wiederum ganz zustellen, von welchem sie ihn empfangen hat. Diese ist eine in gewissen Absichten vergängliche Anordnung, welche der Veränderung, Einschränkung, und Erweiterung fähig ist.

Richtschnur der Gesetzge-

Aber diese Gewalt, so der Erlöser seiner Braut so rühmlich anvertrauete, hat ihre Be-

dingun-

dingungen, und ihre Gränzen. Wenn die Kirche in der äußerlichen Beobachtung ihrer Gesetze etwas verändern konnte, wenn sie neue Gebräuche einführen, erlauben oder dulden konnte; so konnte sie doch den Geist, und den ersten Grund ihrer Zucht nicht verändern. Es kann sich eine Neuerung in einigen äußerlichen Anordnungen und willkürlichen Satzungen ereignen, aber mit der Absicht und der Quelle aus welcher diese herfliessen, kann keine Neuerung vorgenommen werden. bendent Gewalt der Kirche.

Der Geist der Kirche ist eben so unveränderlich als ihr Glaube: gleichwie sie den Unterricht ihres Bräutigams, welcher die Seele ihrer Gesetze ist, nicht aus den Augen verlieren kan, also kan sie auch denselben weder schwächen, noch bey ihren Kindern in Vergessenheit kommen lassen. Die Gewalt die ihr zur Erbauung der Glaubigen gegeben wurde, erstreckt sich nicht so weit, daß sie ihnen andere Satzungen, andere Gegenstände, andere Bewegungsgründe vorhalten konnte: was von Anfange befohlen wurde, wird allezeit bestehen, und die dazu gekommenen Lauigkeiten werden niemals jene, welche die erste Absicht der alten Gesetze verändern wollen, entschuldigen.

Wir

Wir müssen also genau unterscheiden lernen, welches nothwendig ist, um in keine Verwirrung zu gerathen. Die Kirche kann ihre Zucht verändern, aber nicht zu Grund gehen lassen: sie kann ausspenden, aber nicht verschwenden, sie kann in einzelnen Stücken ihrer Gesetze eine Veränderung vorkehren, aber ihren Grund nicht untergraben: sie kann neue Satzungen machen, und neue Befehle ertheilen, aber allezeit nach dem Plane der ihr vorgeschrieben worden und dessen Ausführung der höchste Richter einmal abfordern wird.

Falsche Begriffe von dieser Gewalt.

Indessen sieht man Leute, welchen die in der Kirchenzucht vorgenommenen Veränderungen seltsame Gedanken von der christlichen Gemeinde und ihrer Regierung beybringen.

Sie stellen sich die Kirche gern in zween auf einander folgenden Ständen vor, deren jeder seinen besondern Plan, seinen eigenen Geist, und seine verschiedene Gesetze hat. Für sie giebt es eine vormalige und eine jetzige Kirche, die eine hat dasjenige, was bey der andern unvollkommen oder zu scharf ware, umgeschaffen. Man hat aus guten Gründen dasjenige jetzt erlaubet, was man vormals verbieten mußte. Die Gesetze

setze der Kirche sind endlich nach diesem Begriffe, nichts als eine gleichgültige Haushaltung, welche lobwürdig, oder schädlich, nach den Umständen der Zeiten, und der Sitten seyn kann.

Solche in der Ausübung so gefährliche Meynungen sind zu gleicher Zeit für denjenigen beleidigend, dessen Wort das erste Gesetz der Kirche und der Grundsatz aller andern ist: für denjenigen der versichert, daß eher Himmel, und Erde als dieses Wort vergehen werde, und daß das Jota sogar, so sich in dem Gesetze befinden würde, seine Kraft und seine Wirkung haben sollte. Jesus Christus konnte seiner Braut keinen andern, als seinen Geist mittheilen, der unveränderlich ist, und der sich weder nach unserer Unbeständigkeit, noch nach unserem Verderbnisse richtet, sondern der die eine sowohl als die andere verdammet.

Nothwendigkeit zu den alten Gesetzen seine Zuflucht zu nehmen.

Allein wenn man diese in der Kirchenzucht eingeschlichene Schwachheiten nicht verbergen, noch sie vertheidigen kann, wenn wir ihren Ursprung in der wechselsweisen Vermehrung der Gesetze und der Mißbräuche finden, wohin sollen dann die Wünsche aller redlichen Herzen zielen? Wohin zielet in der That der Wunsch der christlichen Gemeinde? Vermisset nicht die Kirche

selbst eine Zeit, in der die wenigern Gesetze über die Nachläßigkeit und Mißbräuche weit gewisser gesieget haben; seufzet sie nicht, daß die vielleicht in ihrem Anfang vernünftigen und nützlichen Verordnungen ausgeartet, und die daraus entstandene üble Folgen nicht vorgesehen worden seyn? mit was für einem Auge betrachtet sie eine Menge ohne Ansehen und Vorsicht aus eitlen Vorwänden, und falschen Grundsätzen eingeführter Mißbräuche? Mit welchem Erfolg würde sie so vielen Uebeln ihre alten Gesetze entgegen setzen, wenn sie wenigstens den Geist und die Kraft ihrer Einsetzung wiederum in Schwang brächte.

Allein, wo, wird man sagen, wo solle man diesen Geist, und diese ursprüngliche Gesetze finden, welche die Menge und die Verschiedenheit der darzu gekommenen nicht hat ersticken können? wie wird man in der heutigen Rechtsgelahrtheit diese ehrwürdige Verordnungen, welche unter dem Haufen jener vermenget sind, die weder denselben Namen, noch dasselbe Ansehen verdienen, davon unterscheiden? Giebt es wohl ein Gesetzbuch von genugsamen Ansehen, welches dieselben sicher, und beständig aufbewahrte? Welches Jahrhundert wird uns jene Sammlung der Gesetze

setze zeigen, deren Nothwendigkeit wir schon jetzt fühlen?

Es ist unnütze die gegenwärtige Jahrhunderte hierüber zu fragen. Die entferntesten Zeiten schicken uns fast alle zu dem ersten Alter der Kirche zurück, und rathen uns, uns an den Gesetzgeber selbst zu wenden. Die Schriften, welche sein Leben, seine Lehren, und seine Geheimnisse in sich enthalten, stellen zu gleicher Zeit die Gesetze, die er seiner Kirche hinterlassen hat, vor, und der einzige Namen des Testaments, welchen dieses Buch trägt, zeiget, daß wir die Gesetze und den letzten Willen unsers Vaters suchen müssen. Wir werden bald einsehen, daß diese den Christen schon so schätzbare Sammlung dem Rechtsgelehrten, und der geistlichen Rechtsgelahrtheit gleich kostbar ist. Ursprung der alten Gesetze.

Es ist hier weder von den Grundsätzen der Sitten, noch von den evangelischen Räthen, noch weniger von der Richtschnur, welcher die Diener der Kirche in der innerlichen Anleitung der Seelen folgen sollen, die Rede. Obwohlen diese Gegenstände in einem gewissen Verstand in dem allgemeinen Begriffe der geistlichen Gesetze eingeschlossen seyn können, so versteht man sie Gegenstand der alten Gesetze.

dennoch hier nicht darunter. Die Rede ist von den zur äusserlichen Verwaltung der Kirche eingeführten Gesetzen. Diese einzige von Jesu Christo gebildete, und in der ganzen Welt verbreitete Gemeinde mußte Gesetze haben, welche in der ganzen Folge der Jahrhunderte die unveränderliche Richtschnur ihrer Verwaltung seyn sollte: und Jesus Christus ist in einem ganz eigenen, und wahren Verstande ihr Gesetzgeber. Dominus legifer noster. Das Amt des Heilands ist in dieser Betrachtung zweyfach. Einem jeden insbesondere Gebote geben, dieses ist seine Sittenlehre: die Zucht der ganzen Gemeinde fest setzen, darinn besteht (wenn ich so reden darf) seine Rechtsgelahrtheit.

Jes. 33. v. 22.

Charakter der alten Gesetze.

Wir wollen aber der Erklärung dieser Gesetze nicht zuvor kommen, auch jetzt noch nicht einmal ihre ganze Schönheit zu fühlen suchen, sondern für jetzt nur so viel bemerken, daß sie solche Charaktere in sich vereinigen, die sie zu den vollkommensten Gesetzen machen.

Einfalt.

Was uns gleich Anfangs am meisten in die Augen fällt, ist ihre majestätische Einfalt. Ungeachtet der großen Anzahl der Gegenstände die der Gesetzgeber vor Augen hat, ist dennoch nichts

kürzers

kürzers noch einfachers, als die Sammlung der Gesetze, welche er uns vorhält. Jener, der die ganze Sittenlehre in zwey kurze, und unfehlbare Gebote eingeschlossen, der alle unsere Pflichten, Bedürfniße, und Wünsche in ein Gebeth von sieben Zeilen zusammen getragen, hat alle Gesetze der christlichen Gemeinde in einer kleinen Anzahl fruchtbarer und einleuchtender Grundsätze vereiniget. Er hat davon allen Schein einer Sammlung, oder Lehrart weggelassen. Es sind nur einige Grundsätze, welche nur gleichsam von ungefähr hingeworfen zu seyn scheinen, die aber unter sich einen unvergleichlichen Zusammenhang haben: jede Entscheidung hat ihren Grundsatz, ihren Bewegungsgrund, und ihre Folgen.

Zweyter Charakter. Umfang.

Es scheinet, man könne in den wenigen Schriften, die wir in dem neuen Testamente haben, nur wenige Stellen finden, welche sich auf die geistliche Rechtsgelahrtheit beziehen. Man würde nicht vermuthen, daß das ganze geistliche Recht darinn begriffen sey. Nichts destoweniger läßt es sich leicht fühlen, daß jener Geist, der in diesem Buche redet, eben jener allgemeine Geist ist, dem alles gegenwärtig ist, nichts ist seiner Vorsicht entwischet: von dem

ersten Grundsatze jeder Gesellschaft bis zur letzten Vorschrift in einzeln Dingen findet sich alles darinne. Bald erkläret sich Jesus Christus durch sich selbst, und mit jener Würde, welche dem einzigen und allgemeinen Lehrer so gut anstund. Bald giebt er seine Gesetze durch seine Gesandten, die auf den Dächern dasjenige wiederholen, was sie in dem Innersten des Hauses vernommen haben. Es giebt Gebräuche, die er sich durch eine von den Alten hergebrachte und allezeit beybehaltene Ausübung festzusetzen begnüget. Wenn wir nur auf dasjenige, was geschrieben ist, allein sehen, so ist dennoch nichts ausgelassen, oder vernachläßiget worden, und wenn andere Gesetzgeber nur solche Gesetze vorschreiben, die in ihrer Geburt nothwendig unvollkommen, und von einem ungewissen Erfolge sind, so ist hingegen das Gesetz Jesu Christi von seiner Bekanntmachung an vollkommen, und die andern Anordnungen werden es nur in soweit seyn, als sie eine Gleichförmigkeit mit diesem ersten Muster haben werden. Dieses Gesetz hat auch nur von Gott seine Einrichtung, und Kraft.

Dritte Eigenschaft. Göttlichkeit.

Dahero kommt das Ansehen dieser göttlichen Gesetzgebung, deren Anordnungen weder Ausnahme,

nahme, noch Befreyung gestatten, daher rühret ihre immerwährende Dauer; nichts ist davon abgeschaffet worden. Die Menge der Mißbräuche oder der falschen Satzungen ware nicht im Stande das Gesetz zu vernichten, oder es unkenntlich zu machen. Zu allen Zeiten haben sich in der Kirche Stimmen erhoben, um sich den Neuerungen zu widersetzen: und, wenn die Vorsehung Veränderungen in der Kirchenzucht, oder eine Unvollkommenheit in den Kirchengesetzen zugelassen hat, so hat sie allezeit für die Erhaltung der alten Grundsätze gewachet, und Zeugnisse zu ihrem Vortheil erwecket.

Anschlag sie zu sammeln.

Wir fangen an die unterscheidenden Kennzeichen der ersten Gesetze der christlichen Gemeinde zu fühlen. Sollte es möglich seyn, die Absicht des Gesetzgebers nicht einzusehen? wenn er sie so einfach, so fruchtbar, und so unbeweglich gemacht hat, so ware gewiß seine Absicht keine andere, als ihre Kenntniß leicht, ihre Anwendung ausgebreitet, und ihr Ansehen fortdaurend zu machen. Können wir künftighin an dem Verdienste dieser Gesetze zweifeln, oder hinläßig seyn, sie zu sammeln? Die Vorsehung hat sie gleichsam in den Büchern des neuen Testaments zer-

 streuet.

streuet. Es würde, wie es scheinet, ein gewisser Nutzen dabey seyn, wenn man sie unter einem Gesichtspuncte vereinigte, und diese erste Unterweisungen die der christlichen Gemeinde gegeben worden, um der Grund ihrer Policey zu seyn, in ihrer natürlichen Ordnung zeigte.

Beweggründe sie zu sammeln.

Ein natürlicher, und gemeinschaftlicher Vortheil ladet uns gleich Anfangs ein, dieses Gesetz unsern Augen, und unsern Herzen zu nähern; es ist für uns gemacht, es ist sowohl die Richtschnur des Priesters, als des blossen Glaubigen, so oft sie eine gleiche Policey in gleichen Pflichten vereiniget. Der Diener des Altars findet darinnen die reineste Quelle der Satzungen, denen er in dem Maaße der ihm anvertrauten Verwaltung folgen muß, den Geist der Uebungen, denen er unterworfen ist, und einen gewissen Ersatz ihrer Unvollkommenheiten.

Sammlung der ersten Gesetze, als eine Quelle der Grundsätze der geistlichen Rechtsgelahrtheit.

Diese erste Vortheile sind weder die einzigen, noch die wichtigsten. Die Sammlung der ersten Gesetze gehet den Rechtsgelehrten näher an, und da sie ihn unaufhörlich zu den wahren Grundsätzen des geistlichen Rechts zurück ruffet, läßt sie ihn dessen Verstand einsehen, erleichtert ihm dessen Einsicht, und veredelt seine Arbeit.

Wenn

Wenn es wahr ist, daß die Wissenschaft des Gesetzes nicht sowohl darinnen bestehe, daß man den Buchstaben davon behalte, und anführe, als vielmehr dessen Absicht, Kraft, und Weitläuftigkeit kenne; was ist wohl schicklicher, uns den Verstand der geistlichen Gesetze lebhaft abzuschildern, als sie in ihrem ersten Zustand und nach den eigenen Ausdrücken und Worten des Gesetzgebers zu betrachten? wenn wir die Richtschnur unter einem solchen Gesichtspuncte ansehen, so werden wir zu gleicher Zeit die Ursachen und die Art sie anzuwenden begreiffen: wir werden sehen, was für wirkliche Gebräuche erweitert, oder eingeschräncket werden müssen; und in dem gegenwärtigen Zustande der Kirchenzucht werden wir leicht die ehrwürdigen Ueberbleibsel der alten Gesetze von den vermehrten, und wenig bekannten Milderungen, welche sie verunstaltet haben, unterscheiden.

Die ersten Gesetze sind der Grund der Wissenschaft der geistlichen Rechtsgelahrtheit.

Diese Gesetze bedürfen an sich selbst keiner Erklärung, weil sie alle andere zu erklären im Stande sind. Was für Mühe kostet es nicht oft, wenn man sich auf die Wissenschaft der menschlichen Gesetze legt, ihren buchstäblichen Verstand einzusehen, ihren Beweggrund aufzu-

decken, und sie mit andern, die sie zu vernichten scheinen, zu vereinigen? hier aber findet sich nichts um unnützer Weise den Verstand zu üben, und alles dienet dazu den Rechtsgelehrten in seinen Untersuchungen, und Ungewißheiten auf einen sichern Fuß zu setzen. Sobald er diese erste Sammlung der Gesetze einmal kennet, so bringet er mit diesem einzigen Monumente die Gesetze oder Neuerungen jedes Jahrhunderts zusammen. Er untersuchet, ob diese Veränderungen eine Erfüllung der ersten Gesetze, oder eine angebrachte zufällige Abänderung, oder endlich ein neues Gesetz sey, daß bishero ohne Beyspiel, und ohne Ursache gewesen. Er erforschet klüglich ihren Werth und urtheilet vernünftig von dem Verdienst der spätern Gesetze, und ihrer Anwendung, indem er jene ursprüngliche Gesetze niemal aus den Augen läßt.

Was für ein Vergnügen fühlet nicht nach diesem ein geistlicher Rechtsgelehrter, der für die Ehre des Hauses Gottes eingenommen ist, wenn er in der heiligen Schrift jene Grundsätze, auf welche sich die von der Kirche zu allen Zeiten vorgeschriebenen Gesetze stützen, erkennet, wenn er darinn die gründliche Richtschnur, an welcher alle eitlen Gebräuche, falsche Uebungen, hochmüthige

müthige Forderungen mit einem Wort, alle durch die Staatsklugheit, oder Begierlichkeit eingeschlichene Erfindungen scheitern müssen, erkennet?

Wahrer Begriff des Kirchenrechts.

Diese Art das Kirchenrecht zu betrachten ist die einzige, welche einem Christen und guten Bürger anständig ist. Man muß sich in dieser Wissenschaft nicht auf eine trockene Kenntniß der Gewohnheit der Gerichtsstube und einiger schlechten Gebräuche einschränken. Man ist auch darinnen nicht sehr weit gekommen, wenn man nur dasjenige kennet, was man das Corpus Juris nennet, und dessen Widersprüche zu vereinigen weis. Was für eine Hülfe würde die Kirche in ihren Anliegenheiten bey einem Rechtsgelehrten finden, der sich nur auf die Art seine Einkünfte zu ziehen, und davon einen Mitwerber, der sie an sich reissen wollte, zu entfernen, verstünde? Ein geistlicher Rechtsgelehrter ist ein in den geistlichen Rechten, und Gesetzen der Kirche unterrichteter Mann, der durch seine Arbeit, ihre Reinigkeit zu erhalten mitwirket, da die Gerichtsstühle dieselbe durch die Handhabung ihrer Gerechtsamkeit unterstützen. Er weigert sich zwar nicht seinen Dienst einem würdigen Besitzer zu widmen, um ihn wider einen Nebenbuhler, der nur

nur ungerechte Forderungen hätte, zu vertretten; aber eben in dieser Uebung seiner natürlichen Gaben und seines Amtes wird er weniger von dem Nutzen seines Clienten, als von dem Eifer für die Beobachtung der Kirchengesetze angetrieben. Der geistliche Rechtsgelehrte theilet mit einem Worte mit dem Gottesgelehrten die Vertheidigung des Christenthums; und indem dieser für die Reinigkeit seines Glaubens wachet; so arbeitet jener dessen Gesetze bekannt zu machen, ihre Reinigkeit zu erhalten, und deren Beobachtung zu befördern. Auf diese Art wird die Arbeit des Rechtsgelehrten veredelt: durch den Anblick der ersten Gesetze der Kirche wird er zu erhabenen Grundsätzen zurück gerufen und das geistliche Recht scheinet ihm nicht mehr eine trockene Compilation von Satzungen, und Gebräuchen ohne Folgen, und ohne Nutzen zu seyn, sondern eine unvergleichliche Sammlung einer weisen und klugen Staatskunst, deren Beobachtung die öffentliche Ordnung angeht, und deren Kenntniß das Herz zu bilden nicht ermangeln kan.

Plan dieses ersten Versuchs.

Man legt also hier eine Sammlung dieser Gesetze vor; und es ist nichts mehr übrig als nur

nur von jener Ordnung, der man zu folgen für gut befunden hat, Rechenschaft zu geben.

Erstens hat man sie in Einfache, und kurze Grundsätze unter verschiedenen Titeln gebracht, und unter einerley Titeln die Texte, welche der Beweiß des Grundsatzes sind, zur Seite gesetzet.

Zweytens. Die Beweißgründe beweisen nicht alle gerade zu. Einige sind ausdrückliche Gesetze. Andere sind Thaten, aber welche die Uebergabe allzeit für Muster und Gesetze, die von Thaten abstammen, und welche eben so lebhaft, und ehrwürdig als die erstern sind, angesehen hat. Andere endlich beweisen nur durch den Weg der Folgerung. Allein man führet diese Beweißgründe, die nicht gerade zu beweisen, nur im Abgang anderer an, und nur in dem Falle, da der Grundsatz ohnehin bekannt, und unwidersprechlich ist.

Drittens. Man hat sich so weit eingeschränket, daß man keinen einzigen Beweißgrund als aus dem neuen Testament anführen will, und ob sich gleich in dem alten Testamente Stellen befinden, welche die Uebergabe in den neuen Bund übertragen hat, so hat man sich doch enthalten davon Gebrauch zu machen.

Man

Anmerkung über zwo Stellen des alten Testaments.

Man kan doch nicht umhin hier zwey dieser Stellen anzuführen, deren Anwendung eben so glücklich als wichtig ist. Die geistlichen Schriftsteller haben dieselben oft angeführet; die eine betrift die beständige Wohnung der Hirten in der Mitte der Heerde; die andere die Vereinigung und den Zusammenfluß beyder Mächte. Der Weise empfiehlt den Hirten in der erstern ihre Schafe selbst kennen zu lernen, und erinnert sie, daß die Macht, welche sie haben, ihnen nur auf eine Zeit zugehöre, biß sie von ihr Rechenschaft geben müssen.

Proverb. 2. v. 23.

Diligenter agnosce vultum pecoris tui, tuosque greges considera; non enim habebis jugiter potestatem.

Ich kan die zweyte Stelle nicht besser anführen, noch ihre ganze Schönheit in hellerem Lichte zeigen, als durch die Abschrift der eigenen Worte eines berühmten Schriftstellers, der eine so gute Kenntniß von der Uebergabe und der heiligen Schrift hatte.

Unterricht eines Fürsten.

Die so nothwendige Eintracht zwischen dem Priesterthum, und dem Reich ist klar in dem Propheten Zacharias angezeigt, der aus Befehl Gottes auf zween Thronen den Zorobabel, und Jesum den Sohn des Josedech setzet; den einen als das Haupt des

Volks,

Volks, der die weltliche Macht vorstellet, den andern als den Opfer- und hohen Priester der die geistliche Macht der Kirche vorstellet. Zorobabel, sagt der Prophet im Namen des Herrn, wird geehret werden, und wird sich auf seinen Thron setzen, und wird herrschen; und Jesus der Opfer- und hohe Priester wird auch auf dem seinigen sitzen, und es wird ein Rath des Friedens unter beyden herrschen. Et consilium Pacis erit inter illos duos. Zacharias 6. v. 15.

Man muß den angeführten Verfasser selbst lesen, um die ganze Kraft dieser wenigen Worte zu ergründen, welche hinreichend sind die Rechte und Gewaltsübungen dieser beyden Mächte zu bestimmen. Unerachtet der Wichtigkeit dieser Anwendungen, und vieler andern hat man sich doch in diesem Werke keine einzige Anführung gestattet, welche sich außer den zum neuen Bunde gehörigen Schriften befände.

Viertens. Man hat in den besondern und einzeln Abtheilungen die Ordnung des Rechtens beybehalten, als Personæ, res, & judicia, damit auch hierdurch die Beziehung dieser Gesetze auf die natürliche Ordnung der Rechtsgelahrtheit desto merkwürdiger und deutlicher gemacht würde.

Man

Die ersten Gesetze sind nicht geschrieben.

Man muß zwar gestehen, daß unter den Kirchengesetzen viele sich finden, die nur allein durch das Ansehen der Uebergabe festgesetzet worden sind; allein die Quelle ist bey allen einerley, man muß immer auf Jesum Christum zurück gehen, von dem alle Uebergabe ihren Anfang nimmt, und die Vorsehung ist derowegen nicht minder bewundernswürdig, da sie bis auf uns ohne Hülfe einiger Gesetztafel die Gebote des allgemeinen, und ewigen Herrn erhält.

Uebrigens wird es einigen Personen vielleicht scheinen, dieses Werk gehöre mehr zu der Religion, als zur Rechtsgelahrtheit, allein man bittet diese zu erwägen, daß das neue Testament allezeit als die Stütze des geistlichen Rechts angesehen worden sey, und in den Versuchen, die man sich in Absicht auf die geistliche Rechtsgelahrtheit zu geben vorgenommen hat, mußte man von diesem ersten Grunde den Anfang machen. Wenn von Vorurtheilen befreyte Leute die Absicht und den Plan des Verfassers nicht mißbilligen, so wird er sich von der Pflicht jenen zu antworten, die andere Grundsätze hegen möchten, entlediget achten.

Vorläufiger Titel.

Von den Gesetzen und Ueberlieferungen der Kirche.

I.

Jesus Christus, als das Haupt und als der höchste Priester seiner Kirche, da er an die Stelle des Priesterthums Aarons das seinige einsetzte, hat zugleich anstatt des alten Gesetzes ein neues eingeführet.

Denn wenn das Priesterthum verändert wird, so ist vonnöthen, daß auch das Gesetz verändert werde. Hebr. 7. 12.

II.

Diese Veränderung geschah nicht durch die Vertilgung des Gesetzes selbst, sondern dadurch, daß er dasselbe vollkommen machte.

Ihr sollet nicht meynen, daß ich kommen sey, das Gesetz, oder die Propheten abzustellen; ich bin nicht kommen sie abzustellen, sondern zu erfüllen. Matth. 5. 17.

III.

Jesus Christus hat seinen Aposteln seine Gesetze und Befehle gegeben, um dieselbe durch ihr Predigtamt allen Völkern bekannt zu machen.

Darum gehet hin, und lehret alle Völker . . . lehret sie alles halten, was ich euch befohlen habe. Denen er auch sich lebendig gezeiget, und sich ihnen durch 40. Tage lang geoffen-

offenbaret, auch mit ihnen von dem Reiche Gottes geredet hat. Matth. 28. 19. Apost. Gesch. 1. 3.

IV.

Diese Gesetze sind unveränderlich, und sie müssen bis auf das geringste Pünktgen erfüllet werden.

IV.

Denn ich sage euch in der Wahrheit, ehender werden Himmel und Erde vergehen, als daß der kleinste Buchstaben, oder ein Pünktlein des Gesetzes nicht erfüllet werde. Matth. 5. 18.

V.

Alle Gläubige sind verbunden in der Beobachtung dieser Gesetze, sie mögen nun in den Büchern des neuen Bundes geschrieben, oder in der mündlichen apostolischen Ueberlieferung begriffen seyn, standhaft zu verharren.

V.

So stehet nun, und haltet die Satzungen, die ihr entweder durch unsere Worte, oder durch unsern Sendbrief gelernet habt. 1. Thes. 2. 14.

VI.

Jesus Christus hat seinen Jüngern und ihren Nachfolgern die Gewalt ertheilet Gesetze zu machen, und von den Völkern, zu welchen sie als seine Abgesandte und Bottschafter geschickt worden sind, Gehorsam zu fordern.

VII.

VI.

Wer euch höret, der höret mich, und wer euch verachtet, der verachtet mich. Wie mich der Vater gesandt hat, also sende ich auch euch. Derowegen sind wir Gesandte an Christi statt, als ermahnete Gott durch uns, das Uebrige will ich ordnen,

nen, wann ich kommen werde. Luc. 10. 16. Johan. 20. 21. 2. Cor. 5. 20. 1. Cor. 11. 34.

VII.

Der Fall der Nothwendigkeit befreyet mit vollkommenem Rechte von bloß positiven Gesetzen.

VII.

Habt ihr nicht gelesen, was David gethan, als es ihn sammt denen, die bey ihm waren, hungerte, wie er nemlich in das Haus Gottes gieng, und die Schaubrode aß, welche doch weder ihm noch denen, die mit ihm waren, sondern allein den Priestern zu essen erlaubt waren. Matth. 12. 3.

Erstes Buch.
Von den Personen.
Erster Titel.
Von dem Ursprunge und Rechten der Bischöfe.

Erstes Buch.
Von den Personen.
Erster Titel.
Von dem Ursprunge und Rechten der Bischöfe.

I.

Die Bischöfe sind von Gott eingesetzet worden. Jesus Christus hat die Apostel, und in ihren Personen die Bischöfe eingesetzet.

I.

Jesus berufte seine Jünger, und erwählte zwölf aus ihnen, die er Apostel nannte. Luc. 6. v. 13.

II.

Die Bischöfe haben die Gewalt Amtsgehülfen sich beyzulegen, und die erledigten Stellen zu besetzen.

II.

Das Loos fiel auf Matthiam, und er wurde den eilf Aposteln zugezählet. Apost. Gesch. 1. v. 26.

III.

Die Ernennung der Bischöfe geschahe Anfangs durch eine allgemeine Wahl, nach den Kennzeichen des göttlichen Rufes.

III.

Und sie stelleten zween vor, den Joseph, und Matthiam, und sie warfen das Loos über sie. Apost. Gesch. 1. v. 23. und 26.

IV.

Die Einweihung des Erwählten folgt auf die Wahl durch Auflegung der Hände mehrerer Bischöfe.

IV.

Versäume nicht die Gnade die in dir ist, und welche dir durch Auflegung der Hände des Priesterthums gegeben ist. 1. Tim. 4. 14.

V.

Jesus Christus, da er die Gemeinde der Bischöfe einsetzte, hatte einen aus ihnen zum Vornehmsten unter den andern bestimmet, der die ganze Gemeinde vorstellete, und im Namen aller redete.

V.

Der erste ist Simon, der Petrus genennet wird. Matth. 10. 2.

VI.

Jesus Christus hat dem ganzen Körper, da er seine Rede an den Vornehmsten richtete, die immerwährende Dauer der Kir-

VI.

Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle sollen sie nicht

Kirche, und des geistlichen Amts versprochen.

VII.

Diese höchste Stelle kann die Gleichheit unter allen, und die Macht jedes Bischofes insonderheit nicht aufheben, weil die Verwaltung der Kirche nicht wie die Beherrschung der Völker, monarchisch ist.

VIII.

Die Gerechtsame der Bischöfe entspringen aus der Eigenschaft ihres Amts. Erstens sind sie Abgesandte.

IX.

Zweytens sind die Bischöfe Diener, und die ersten Ausspender der Sacramente.

X.

Drittens sind die Bischöfe Lehrer der ihnen anvertrauten Völker.

IX.

nicht überwältigen. Matth. 16. v. 18.

VII.

Ihr wisset, daß die Fürsten der Völker über dieselbe herrschen, und die mächtigeren sich ihrer Gewalt über sie gebrauchen. Nicht also soll es unter euch seyn, sondern wer unter euch der vornehmste seyn will, der soll euer Diener seyn. Und wer unter euch der erste seyn will, soll euer Knecht seyn. Matth. 20. v. 25. 26. und 27.

VIII.

Wie mich der Vater gesandt hat, also sende ich auch euch. Er wählte zwölf aus ihnen, die er Apostel nennte. Johann. 20. v. 21. Luc. 6. v. 13.

IX.

Also halte uns jedermann für Diener Christi, und Ausspender der Geheimnisse Gottes. 1. Corinth. 4. v. 1.

X.

Darum gehet hin und lehret alle Völker. Was ich euch im Finstern sage, das redet im Lichte,

Lichte, und was ihr ins Ohr höret, das prediget auf den Dächern. — — Weidet die Heerde Gottes, welche unter euch ist. Matth. 28, 19. 10, 27. 1. Petr. 5. 2.

XI.

Endlich sind die Bischöfe Richter des Glaubens sowohl in ihren Kirchen als in den Versammlungen der Hirten.

XI.

Jakobus antwortete, und sprach; ihr Männer, liebe Brüder höret mich — — derowegen erachte ich, daß man diejenige, welche aus den Heyden sich zu Gott bekehren, nicht beunruhigen solle. Apost. Gesch. 15. v. 19.

Zweyter Titel.

Von dem Amte, und den Pflichten der Bischöfe.

Zweyter Titel.

Von dem Amte, und den Pflichten der Bischöfe.

I.

Alle Pflichten der Bischöfe beziehen sich auf zwey wichtige Punkte, über sich selbst, und über ihre ganze Heerde zu wachen.

I.

Habt acht auf euch selbst, und auf die ganze Heerde, über welche euch der heilige Geist zu Bischöfen gesetzet hat, die Kirche Gottes zu regieren.

II.

Ein Bischof muß einen guten und unbefleckten Namen haben, damit er nicht der Gefahr ausgese-

II.

Es soll aber ein Bischof unsträflich seyn. Er muß auch ein gutes Zeugniß von denen haben,

gesetzet sey seinen Charakter mishandelt zu sehen.

III.

Er muß untadelhaft, sanft, leutselig, und mäßig seyn, er muß in der Gerechtigkeit, Heiligkeit, und Enthaltung leben.

IV.

Er muß weder hochmüthig, noch zornig, noch dem Weine, und der Heftigkeit ergeben seyn.

V.

Er muß nicht nach dem Gewinne streben, noch Rechtshändel lieben, oder suchen.

VI.

Man muß keinen neubekehrten weihen, aus Furcht, ihn der Eitelkeit preis zu geben.

VII.

Eben so wenig einen schon öfters verehelichten Mann.

VIII.

ben, die ausser der Kirche sind, daß er nicht in Schmach falle. 1. Tim. 3. v. 2. und 7.

III.

Ein Bischof muß ohne Laster seyn, gütig, nüchtern, gerecht, heilig, keusch. Tit. 1. 7. und 8.

IV.

Nicht hoffärtig, nicht zornig, nicht dem Weine zugethan, nicht zum Schlagen geneigt. Tit. 1. 7.

V.

Nicht zänkisch, nicht begierig. 1. Tim. 3. 3.

VI.

Er soll auch nicht ein Neuling seyn, auf daß er sich nicht in Hoffart erhebe, und in des Teufels Gericht falle. 1. Tim. 3. 6.

VII.

Es soll aber ein Bischof nur eines Weibs Mann seyn. 1. Tim. 3. 2.

VIII.

VIII.

Ein Bischof muß die Gastfreyheit ausüben, und mit der guten Einrichtung seines Hauses und seiner Geschäfte den Anfang machen.

VIII.

Es soll ein Bischof gastfrey seyn der seinem Hause wohl vorstehet, so aber jemand seinem eigenen Hause nicht weis vorzustehen, wie wird er die Kirche Gottes fleißig versehen? 1. Tim. 3. v. 2. 4.

IX.

Ein Bischof muß die Gabe zu lehren haben, und nur die Sprache des Glaubens reden, damit er mit Frucht unterweisen, und mit Macht sich den Irrthümern entgegen setzen könne.

IX.

Es soll ein Bischof gelehrt seyn —— der sich an dem getreuen Wort, welches zur Lehre dienet, vest halte; auf daß er mächtig sey, durch die heilsame Lehre, zu ermahnen, und diejenigen zu überweisen, die widersprechen. 1. Tim. 3. v. 2. Tit. 1. v. 9.

X.

Er muß die Hinterlage des Glaubens sorgfältig aufbehalten, sie wieder die Neuerungen der menschlichen Wissenschaft, und der Neuigkeit gewisser Ausdrücke bewahren.

X.

Bewahre was dir vertrauet ist, vermeid die eitle Neuigkeit der Worte, und das Widersprechen der falschgenannten Wissenschaft. 1. Tim. 6. v. 20.

XI.

Gleichfalls muß er sich befleissen eine gesunde Ueberlieferung in seiner Kirche zu verewigen, und deren Hinterlage

XI.

Was du von mir durch viele Zeugen gehöret hast, das vertraue getreuen Menschen, welche tauglich sind auch andere

ge nur treuen Menschen anvertrauen, welche im Stande seyn die andern zu unterweisen, und ihnen nur dasjenige zu überliefern, was sie empfangen haben.

XII.

Der Bischof muß also niemanden ohne eine scharfe Prüfung die Hände auflegen.

XIII.

Der Bischof muß über seine Heerde wachen, nichts mit Gewalt fordern, über das Erbe des Herrn nicht herrschen, sondern sich selbst zum Muster, und Beyspiele seines Kirchensprengels aufstellen.

XIV.

Um seine Schaafe besser zu kennen, muß der Hirt mitten unter ihnen wohnen, und sie selbst weiden.

dere zu lehren. 2. Tim. 2. v. 2.

XII.

Lege niemanden leicht die Hände auf, und mache dich fremder Sünden nicht theilhaftig. 1. Tim. 5. v. 22.

XIII.

Weidet die Heerde Gottes, welche unter euch ist; — nicht als Herrschende über das Erbtheil, sondern als die da worden sind ein Vorbild der Heerde. 1. Petr. 5. v. 2. und 3.

XIV.

Er ruft seine eigene Schaafe mit Namen, und geht vor ihnen her. Johan. 10. v. 3.

Dritter Titel.

Von den Priestern, und Diakonen.

I.

Jesus Christus, als er die Bischöfe in der Person der Apostel einsetzte, gab ihnen in der zweyten Klasse zwey und siebenzig Jünger zu; denen er mit der Sendung die Gewalt zu lehren ertheilte. Er schickte sie aus daß sie unter seinen Augen arbeiten sollten; auf diese Weise setzte er die Pfarrer, und Priester ein.

II.

Die Apostel setzten auch in verschiedenen Kirchen Priester ein, und sie bestimmten gemeiniglich für einen gewissen Bezirk einen Priester, dem sie diesen Theil der Heerde anvertrauten.

III.

Die Priester, ob sie gleich von den Bischöfen unterschieden

Dritter Titel.

Von den Priestern, und Diakonen.

I.

Darnach aber verordnete der Herr auch zween und siebenzig andere, und sandte sie, je zween, und zween vor ihm her, in alle Städte und Oerter, dahin er selbst kommen wollte. Luk. 10. v. 1.

II.

Und nachdem sie ihnen in allen Kirchen Priester verordnet, befahlen sie dieselbigen dem Herrn, an welchen sie geglaubet hatten. — — Ich habe dich dieser Ursache halben in Creta gelassen, daß du die Dinge, so mangelhaft sind, verbesserst, und die Stadt mit Priestern besetzest, wie ich dir verordnet habe.

III.

Es wurde beschlossen, daß Paulus, und Barnabas dieser Frage

den sind, haben dennoch das Recht der Wahlstimme bey den geistlichen Versammlungen, und nehmen unter den Gläubigen den ersten Rang ein.

Frage halben zu den Aposteln, und Aeltesten nach Jerusalem hinauf reisen sollten, — und die Apostel und Aeltesten kamen zusammen von dieser Sache zu handeln. — Es gefiel den Aposteln, und Aeltesten, daß man Männer aus ihnen erwählen, und mit Paulo, und Barnaba nach Antiochien schicken sollte: nemlich Judam, und Sillam, die fürnehme Männer unter den Brüdern waren. Apost. Gesch. 15. v. 2. 6. und 22.

IV.

Die Priester sind die Mitarbeiter der Bischöfe, sie verwalten, sie predigen, sie unterweisen.

IV.

Die Priester, die unter euch sind, bitt ich als ein Mitpriester. — — Die Priester die wohl vorstehen, welche in dem Worte, und in der Lehre arbeiten. 1. Petr. 5. v. 1. 1. Tim. 5. v. 17.

V.

Die Diakonen sind Diener vom geringern Range, von den Aposteln nach dem Befehl, und der Anordnung Jesu Christi eingesetzet.

V.

Sie erwählten Stephanum. — Diese stellten sie vor das Angesicht der Apostel, welche beteten, und ihnen die Hände auflegten. Ap. Gesch. 6. v. 5. u. 6.

VI.

Das Amt der Diakonen ist das Zeitliche der Kirchen zu verwalten, damit die Bischöfe, und die

VI.

Es ist nicht billig, daß wir das Wort Gottes verlassen, und die Tische besorgen — — darum erwäh-

die Priester keine andere Sorge als zu beten, und zu lehren haben möchten. Sie sind berufsmäßig zur Austheilung des Allmosens bestimmt.

erwählet aus euch sieben Männer — — daß wir selbe zu diesem Werk bestellen mögen. — Wir aber wollen dem Gebete, und dem Dienste des Wortes abwarten. Apost. Gesch. 6. v. 2. 3. und 4.

VII.

Nur jene muß man zu Diakonen weihen, die ein untadelhaftes Leben führen, und nachdem man sie genugsam geprüfet hat.

VII.

Diese aber soll man zuvor prüfen, und also sollen sie dienen, wenn sie unsträflich sind. 1. Tim. 3. v. 10.

VIII.

Auch jene muß man nicht zur Diakonenwürde erheben, die zweymal verehliget gewesen sind.

VIII.

Die Diakonen sollen nur eines Weibes Mann seyn. 1. Tim. 3. v. 12.

IX.

Es geziemet sich, zu Priestern diejenigen zu wählen, die in der Diakonen Stelle ihren Dienst gut verrichtet haben.

IX.

Denn die ihren Dienst wohl verrichten, die werden ihnen selbst gute Stafel erwerben. 1. Tim. 3. v. 13.

X.

Es ist der Clerisey überhaupt verbothen, sich in die weltliche Geschäfte zu mischen, damit die ganze Arbeit der Geistlichen dem Dienste Jesu Christi gewidmet bleibe.

Vier-

X.

Arbeite, wie ein guter Kriegsmann Jesu Christi. Niemand der für Gott streitet, verwickelt sich in weltliche Händel, auf daß er dem gefalle, dem er sich verpflichtet hat. 2. Tim. 2. v. 3. und 4.

Vier-

Vierter Titel.
Von den Laien.

I.

Die christliche Religion hat in dem äusserlichen Zustande der Gesellschaft nichts verändert. Sie benimmt keine Verbindung, noch rechtmäßige Bedienung, jeder muß in dem Stande verbleiben, in welchem er ist.

II.

Alle Gläubige, welche diese christliche Gemeinde ausmachen, müssen sorgfältig über die Einheit dieser Gemeinde halten, und unter- und miteinander durch einen aufrichtigen Frieden verbunden seyn.

III.

Die Gläubigen müssen ihren Hirten, welche für ihre Seelen Gott Rechenschaft geben werden, unterthänig, und gehorsam seyn.

Vierter Titel.
Von den Laien.

I.

Daher soll ein jeglicher in dem Berufe verbleiben, darinn er berufen ist. 1. Cor. 7. v. 20.

II.

Daß ihr allzumal einerley Rede führet, und daß unter euch keine Trennungen seyn, sondern daß ihr in einem Sinne seyd. — Und sey sorgfältig, die Einträchtigkeit der Gemüther in dem Bande des Friedens zu erhalten. 1. Cor. 1. v. 10. Ephes. 4, v. 3.

III.

Seyd gehorsam euern Vorstehern, und ihnen unterthänig: denn sie wachen, als wenn sie die Rechenschaft für eure Seelen geben werden, damit sie solches mit Freuden, und nicht mit Seufzen thun, denn das ist nicht euer Nutz.

IV.

Dieser Gehorsam des Gläubigen gegen seinen Hirten, findet keine Statt, wenn dieser etwas wider das Gesetz Gottes sagt, oder befiehlt.

IV.

Urtheilet ihr selbst, ob es vor dem Angesichte Gottes recht sey, daß wir euch mehr als Gott gehorchen. — — Man muß Gott mehr, dann den Menschen gehorsam seyn. Apost. Gesch. 4. v. 19. und Cap. 5. v. 29. Euer Gottesdienst soll vernünftig seyn. Rom. 12. v. 7.

Zweytes Buch.
Von den geistlichen Dingen.
Erster Titel.
Von den Sacramenten.

Zweytes Buch.
Von den geistlichen Dingen.
Erster Titel.
Von den Sacramenten.

I.

Durch die Tauf tritt man in die christliche Gemeinde ein. Man muß durch das Wasser und den heiligen Geist auf das neue gebohren werden.

I.

Es sey dann, daß jemand aus dem Wasser, und aus dem heiligen Geiste wiederum gebohren werde, so kann er in das Reich Gottes nicht eingehen. Johan. 3. v. 5.

II.

Es giebt nur eine Tauf, und diese, wenn man sie einmal

II.

Denn es ist nur ein Herr, ein Glaube, ein Tauf. Eph. 4. v. 5.

mal empfangen hat, darf nicht wiederholet werden.

III.

Die Unterweisung der Diener der Kirche soll der Taufe der Erwachsenen vorgehen.

IV.

Die Bischöfe, und die Priester sind nicht die einzigen Ausspender dieses Sacraments, das jeder Gläubige mittheilen kan.

V.

Der Getaufte muß durch den Empfang des heiligen Geistes in dem Glauben gestärket werden.

VI.

Die Bischöfe sind die Ausspender der Firmung, und sie ertheilen den heiligen Geist, durch die Auflegung der Hände.

VII.

III.

Darum gehet hin, und lehret alle Völker, und taufet sie. Matth. 28. v. 19.

IV.

Und sie stiegen beyde in das Wasser hinab, Philippus und der Kämmerling, und er taufete ihn. Apost. Gesch. 8. v. 38.

V.

Sie sandten Petrum, und Johannem zu ihnen, — welche, da sie angekommen waren, baten sie für dieselbigen, auf daß sie den heiligen Geist empfiengen, — — denn er war noch auf keinen unter ihnen gekommen, sondern sie waren im Namen des Herrn Jesu getauft. Apost. Gesch. 8. v. 14. 15. u. 16.

VI.

Da legten sie selbigen die Hände auf, und sie empfiengen den heiligen Geist. — Der heilige Geist wurde durch Auflegung der Hände der Apostel gegeben. Apost. Gesch. 8. v. 17. und 18.

VII.

VII.

Das heilige Abendmahl ist von Jesu Christo eingesetzet worden, um seine Gegenwart, und sein Opfer in seiner Kirche zu verewigen, da er ihr seinen Leib, und sein Blut unter den Gestalten des Brods, und des Weins gab.

VIII.

Die Priester haben zu gleicher Zeit die Gewalt bekommen, durch das Wort den Leib des Heilandes wieder hervor zu bringen, und ihn den Gläubigen auszutheilen.

IX.

Ein jeder Gläubiger, als Gläubiger hat das Recht zu dem Leibe des Herrn, da der Herr ihm ein Gesetz daraus gemachet hat, sich damit zu ernähren.

X.

Die Priester haben auch die Gewalt, die Sünden nachzulassen, erhalten.

VII.

Jesus nahm das Brod, und als er es gesegnet, brach er solches, und gab es seinen Jüngern, und sprach: nehmet hin, und esset, das ist mein Leib. — Hernach nahm er auch den Kelch, und sagte Dank, und gab ihnen den Kelch, und sprach: das ist mein Blut. — Matth. 26. v. 26. und 27. 28.

VIII.

Das thut zu meiner Gedächtniß. — Nehmet hin, und theilet ihn unter euch. Luk. 22. v. 19. und 17.

IX.

Es sey dann, daß ihr das Fleisch des Menschen Sohns esset, und sein Blut trinket, so werdet ihr das Leben in euch nicht haben. Johan. 6. v. 54.

X.

Er blies sie an, und sprach zu ihnen: nehmet hin den heiligen Geist. — Welchen ihr die Sünden vergeben werdet, denen sind sie vergeben. Johan. 20. v. 22. und 23.

XI.

Die Priester haben zugleich das Recht die Sünden vorzubehalten, das ist die Lossprechung aufzuschieben, und den Empfang der Sacramente zu verschieben.

XI.

Und welchen ihr sie behalten werdet, denen sind sie behalten. Johan. 20. v. 23.

XII.

Das Recht einen Theil der zeitlichen Strafe, welche Gott auf die Sünde gesetzet hat nachzulassen, und mit Nachsicht zu handeln ist ein Recht, das von dem vorigen herkommt, doch allein den Bischöfen vorbehalten ist. Sie üben aber dasselbe nur in gewissen Fällen, und mit guter Kenntniß der Sache aus.

XII.

Es ist aber demselbigen, der ein solcher ist, genug an der Bestrafung, welche er von vielen empfängt. — Also, daß ihr ihm hingegen vielmehr vergeben, und ihn trösten sollet, damit derselbe, der ein solcher ist, nicht in zu große Traurigkeit versenket werde. — Darum bitte ich euch, ihr wollet die Liebe gegen ihn bekräftigen. — Welchem ihr aber etwas vergebet, dem vergebe ich es auch: denn, was ich auch vergeben, so ich doch etwas vergeben habe, das habe ich um euertwillen in der Person Christi gethan. — Damit wir nicht von dem Satan hintergangen werden. 2. Cor. 2. v. 6. 7. 8. 10. und 11.

XIII.

Die Oelung der Kranken ist ein Sacrament, daß ihnen durch die

XIII.

Ist jemand unter euch krank, der berufe die Priester der Kirche

die Hände der Priester ertheilet wird.

XIV.

Jesus Christus hat das Sacrament der Priesterweihe eingesetzet, um seiner Kirche zu allen Zeiten Bischöfe, Hirten, und Diener zur Vollendung seines Werkes zu geben.

XV.

Die Kirche muß sich auf den göttlichen Beruf gründen, und öffentliche Gebete und Fasten müssen ihr vorgehen.

XVI.

che zu sich, und sie sollen über ihn beten, und ihn im Namen des Herrn mit Oel salben. — — Und das Gebet des Glaubens wird dem Kranken helfen, und der Herr wird ihn erleuchten, und wenn er in Sünden ist, werden sie ihm vergeben werden. Jakob. 5. v. 14. und 15.

XIV.

Und er hat etliche zwar zu Aposteln, etliche aber zu Hirten, — zur Vollkommenheit der Heiligen zu dem Werke des Predigtamts gegeben. Eph. 4. v. 11. und 12.

XV.

Jesus sprach zu seinen Jüngern, die Ernte ist zwar groß, aber der Arbeiter sind wenig; derowegen bittet den Herrn der Ernte, daß er Arbeiter sende in seine Ernte. Und er berief seine Jünger zusammen, und gab ihnen Gewalt. Er gieng hinaus auf einen Berg zu beten, und er verharrete über Nacht im Gebete zu Gott, und da es nun Tag worden war, erwählte er zwölf aus ihnen. Als sie aber dem Herrn die-

XVI.

Der Bischof hat die Gewalt Priester zu weihen, und die Gnade des Priesterthums wird durch die Auflegung seiner, und der Priester Hände mitgetheilet.

XVII.

Das Diakonat ist ein Amt, dessen Gnade allein von der Weihe des Bischofs abhängt.

XVIII.

Gleich Anfangs hatte das Volk an der Beförderung der Diener der Kirche Theil, und man

dieneten, und fasteten, sagte der heilige Geist zu ihnen; sondert mir Saulum und Barnabam ab zu dem Werke, dazu ich sie aufgenommen habe. — Nachdeme sie nun gefastet, und gebetet hatten, legten sie ihnen die Hände auf, und liessen sie hinziehen. Matth. 9. Luk. 6. Apost. Gesch. 13. v. 2. und 3.

XVI.

Ich ermahne dich daß du die Gnade Gottes, welche durch Auflegung meiner Hände in dir ist, wiederum erweckest. — Durch Auflegung der Hände des Priesterthums. 2. Tim. 1. v. 6. 1. Tim. 4. 14.

XVII.

Sie erwählten Stephanum — — und stellten sie vor das Angesicht der Apostel, welche beteten, und ihnen die Hände auflegten. Apost. Gesch. 6. v. 5. und 6.

XVIII.

Da ruften die zwölf die Menge der Jünger zusammen, und sprachen: Darum liebe Brüder er.

man begehrte allezeit entweder seine Einstimmung, oder sein Zeugniß.

erwählet aus euch Männer. — Diese Rede gefiel der ganzen Menge wohl, und sie erwählten. — Apost. Gesch. 6. v. 2. 3. und 5.

XIX.

Jesus Christus hat die Ehe zu der Würde eines Sacramentes erhoben.

XIX.

Der Mensch wird seinen Vater, und seine Mutter verlassen, und wird seinem Weib anhangen, und diese zwey werden nur ein Fleisch seyn. — Dieß ist ein großes Sacrament, ich sage aber in Christo und in der Kirche. Eph. 5. v. 31. und 32.

XX.

Er hat diese Vereinigung auf das Gesetz seiner ersten Einsetzung zurück geführt. Ein einziger Mann, soll ein einziges Weib nehmen.

XX.

Vom Anfange der Erschaffung hat Gott einen Mann, und ein Weib erschaffen. Es werden zwey in einem Fleische seyn. Marc. 10. v. 6. und 8.

XXI.

Er hat die gänzliche Untrennbarkeit der Ehe, sobald man sie einmal für eine solche erkannt hat, durch seinen Ausspruch ausser Zweifel gesetzet.

XXI.

Es werden zwey in einem Fleische seyn. — Was nun Gott zusammen gefüget hat, soll der Mensch nicht scheiden. Marc. 10. v. 8. und 9.

XXII.

Es ist dem Mann niemal erlaubt seine Frau zu verstossen, als

XXII.

Ich aber sage euch, wer sein Weib von sich lässet, es sey dann

als allein im Fall eines Ehebruchs, und sogar dann ist das Band nicht aufgelöset, indem kein Theil eine andere Verbindniß eingehen kann.

dann um Ehebruchs willen, und eine andere nimmt, der bricht auch die Ehe. — — Denen aber die in dem Ehestand sind, gebiete nicht ich, sondern der Herr, daß sich das Weib von dem Manne nicht scheide. — Wenn sie sich aber scheidet, daß sie ohne Ehe bleibe, oder sich mit ihrem Manne wieder versöhne: und daß der Mann sein Weib nicht von sich lasse. Matth. 19. v. 9. 1. Cor. 7. v. 10. und 11.

XXIII.

In der ehelichen Gesellschaft ist der Mann das Haupt, und das Weib muß ihm unterthänig seyn.

XXIII.

Die Weiber sollen ihren Männern unterthänig seyn. — Denn der Mann ist des Weibes Haupt. Eph. 5. v. 22. und 23.

XXIV.

Der Mann gehört dem Weib, und diese hinwiederum dem Manne zu, und nur eine beyderseitige Uebereinstimmung kan ihre Pflichten auf eine Zeit hemmen.

XXIV.

Der Mann leiste dem Weibe die schuldige Pflicht: Ingleichen das Weib ihrem Manne. — Keines entziehe sich dem andern, es sey dann aus beyder Bewilligung eine Zeit lang, damit ihr dem Gebete abwartet. 1. Cor. 7. v. 3.

XXV.

Der Tod allein kan das Band des Sacraments der Ehe auflösen. Der überlebende Theil kan zur zweyten Heyrath übergehen.

XXV.

Denn ein Weib ist an das Gesetz gebunden, so lang ihr Mann lebt, wenn aber ihr Mann entschlaffen ist, so ist sie frey, und mag sich verheyrathen, mit wem sie will: wenn es nur in dem Herrn geschieht. 1. Cor. 7. v. 39.

XXVI.

Die Gläubigen können sich nicht mit Ungläubigen vermählen.

XXVI.

Ziehet nicht das Joch mit den Ungläubigen. 2. Cor. 6. v. 14.

XXVII.

Kein einziges göttliches Gesetz gebeut die Keuschheit, und die Ehe ist in Ansehung aller ehrwürdig und untadelhaft.

XXVII.

Von den Jungfrauen habe ich kein Geboth des Herrn. — Der Ehestand soll von allen ehrlich gehalten werden, und das Bette unbefleckt seyn. 1. Cor. 7. v. 25. Heb. 13. v. 14.

XXVIII.

Nichts destoweniger, wenn sich einige unter den Gläubigen insonderheit dem Dienste der Kirche, und der Keuschheit gewidmet haben, so ziehen sie sich die Strafe der Untreue durch die Ehe zu.

XXVIII.

Sie wollen heyrathen, und haben die Verdammniß darum, daß sie den ersten Glauben gebrochen haben. 1. Tim. 5. v. 11.

Zwey-

Zweyter Titel.

Von den Kirchenceremonien.

I.

Das allgemeine Gebet ist von Jesu Christo selbst eingesetzet worden.

II.

Das göttliche Amt hat also mit der Kirche angefangen. Jede Gattung, jedes Geschlecht der Gläubigen versammelte sich mit den Aposteln zu beten.

III.

Die Kirchenceremonien bekamen auch gleich Anfangs ihre erste Gestalt, und die drey Theile, aus welchen sie bestehen, das Gebet, das Opfer, und die Unterweisung.

Zweyter Titel.

Von den Kirchenceremonien.

I.

Ich sage euch, wo zween aus euch auf Erden eines sind, alles, was sie immer bitten werden, das wird ihnen von meinem Vater, der im Himmel ist, gegeben werden. — Denn, wo zween, oder drey in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen. Matth. 18. v. 19. und 20.

II.

Diese alle verharreten in dem Gebete mit den Weibern. Apost. Gesch. 1. v. 14.

III.

Sie verharreten aber in der Lehre der Apostel, und in der Gemeinschaft mit dem Brod brechen, und in dem Gebet. Apost. Gesch. 2. v. 42.

IV.

Die gewöhnliche Versammlung der Gläubigen geschieht am Sonntage.

IV.

Als wir aber an dem ersten Tage der Woche zusammen gekommen waren, das Brod zu brechen. Apost. Gesch. 20. v. 7.

V.

Der Bischof stehet dieser Versammlung vor, und unterweiset selbst seine Heerde, da er ihr das Brod, so er consecriret hat, und von welchem er zuerst isset, austheilet.

V.

Da gieng Paulus wiederum hinauf, brach das Brod, und aß: und, nachdem er mit ihnen bis zum anbrechenden Tage geredet. — Apost. Gesch. 20. v. 11.

VI.

In dieser Versammlung betet man für alle Menschen, besonders für die Könige, und Personen vom Range.

VI.

Nun ermahne ich dich flehentlich, daß vor allen Dingen Bitte, Gebet, Fürbitte, und Danksagung für alle Menschen verrichtet werden. — Für die Könige, und für alle Obrigkeit. 1. Tim. 2. v. 1. und 2.

VII.

Diese Versammlung gehet nicht auseinander, ohne ein freywilliges Opfer für die Diener der Kirche, und für die Arme.

VII.

Die Steuer aber anbelangend, welche für die Heiligen zusammen gebracht wird, so macht ihrs auch, wie ich verordnet habe. — Ein jeglicher unter euch lege an dem ersten Tage der Woche bey sich in Bewahrsam, was ihm wohl gefällt. 1. Cor. 16. v. 1. und 2.

VIII.

VIII.

Man muß für den Ort der christlichen Versammlungen Ehrfurcht tragen, alle weltliche Uebungen sollen daraus verbannet seyn, weil er ein Bethauß ist.

VIII.

Und er gieng in den Tempel, fieng an die darinn Kaufenden, und Verkaufenden auszutreiben, — und sagte zu ihnen: mein Haus ist ein Bethauß. Luc. 19. v. 45. und 46.

IX.

Zu allen Zeiten, und allen Gläubigen wird der Gesang, und die tägliche Wiederholung der Psalmen, Hymne, und Gesänge vorgeschrieben.

IX.

Erfüllet euch mit dem heiligen Geiste, und redet unter euch selbst mit einander von Psalmen, Lobgesängen, und geistlichen Liedern, singet und psalliret dem Herrn aus euern Herzen. Ephes. 5. v. 18. u. 19.

Dritter Titel.

Von den Kirchengütern.

I.

Der Herr hat den Dienern der Kirche durch ein Gesetz gebothen sich gänzlich der zeitlichen Güter zu entschlagen, und ihren Unterhalt allein von der Barmherzigkeit des Volkes zu erwarten, das ihnen ihre Nahrung, und den nothwendigen Unterhalt geben muß.

Dritter Titel.

Von den Kirchengütern.

I.

Ihr sollet weder Gold, noch noch Silber zum Eigenthum in euern Gürteln haben, ein Arbeiter ist seiner Speise werth. Matth. 10. v. 9. und 10.

II.

Es ist eine dem Volke obliegende Pflicht zu dem Unterhalte der Diener, die für dasselbe arbeiten, beyzusteuren.

II.

Wer ziehet immer auf seinen eigenen Sold zum Kriege? — Es stehet im Gesetze des Moysis geschrieben: du sollst dem Ochsen, der dreschet, das Maul nicht verbinden. — So wir euch das Geistliche gesäet haben, ist es denn ein so großes Ding, wenn wir euer Fleischliches ernten. 1. Cor. 9. v. 7. 9. und 11.

III.

Diese Vergeltung ist dennoch nicht der Lohn der geistlichen Verrichtungen, welche ganz unentgeltlich seyn sollen. Die Diener müssen umsonst dasjenige geben, was sie umsonst empfangen haben.

III.

Umsonst habt ihrs empfangen, so gebts auch umsonst. Matth. 10. v. 8.

IV.

Dieses Recht auf die Freygebigkeit der Gläubigen gründet sich nur auf die Arbeit, und Wirksamkeit des Dieners, derjenige also, der nicht arbeitet, hat kein Recht dazu.

IV.

Der Herr hat für die verordnet, welche das Evangelium verkündigen, daß sie von dem Evangelio leben. — So jemand nicht arbeiten will, der soll auch nicht essen. 1. Cor. 9. v. 14. 2. Thess. 3. v. 10.

V.

Die Seelsorger und Priester, welche die Last der Hitze und des Ta-

V.

Die Priester, welche wohl vorstehen, soll man zweyfach in

Tages tragen, sollen in der Austheilung der geistlichen Güter vorzüglich begünstiget werden.

VI.

Die geistlichen Güter sind also ihrer Natur nach wahre Allmosen, und die reichern Kirchen sollen den ärmern beyspringen.

VII.

Schon Anfangs hat es Gläubige gegeben, die gemeinschaftlich lebten, ihre Güter verliessen, und sich zur evangelischen Armuth bequemten.

VIII.

Die Gläubigen, welche dieses gemeinschaftliche Leben wählen, dessen Muster sie in der Ge-

in Ehren halten, insonderheit diejenigen, welche in Worten und in der Lehre arbeiten. 1. Tim. 5. v. 17.

VI.

Die Jünger aber beschlossen, daß ein jeglicher nach seinem Vermögen den Brüdern, welche in dem jüdischen Lande wohneten, etwas zum Unterhalt schickete, — welches sie auch thaten. Von der Handreichung, die den Heiligen geschieht. — — Ein jeglicher dann gebe, wie er es in seinem Herzen vorgenommen hat, nicht mit Traurigkeit, oder aus Noth, denn einen frölichen Geber liebet Gott. Apost. Gesch. 11. v. 29. 2. Cor. 9. v. 1. und 7.

VII.

Alle Gläubige aber waren bey einander, und hielten alle Dinge gemein. Apost. Gesch. 2. v. 44.

VIII.

Petrus aber sprach: Anania! warum hat der Satan dein Herz eingenommen, daß du

Gemeinde zu Jerusalem finden, sollen nichts eigenes behalten, und dieses Laster des Eigenthums, welches allzeit mit dem Lügen verbunden ist, hat der erste unter den Aposteln feyerlich verdammet, und gestrafet.

du dem heiligen Geist vorlügest, und etwas von dem aus dem Acker gelößten Gelde zurück behieltest. Apost. Gesch. 5. v. 3.

Drittes Buch.

Von den Gerichten.

Erster Titel.

Von der geistlichen, und weltlichen Macht.

Drittes Buch.

Von den Gerichten.

Erster Titel.

Von der geistlichen, und weltlichen Macht.

I.

Der Unterschied der zwo Mächten ist von Jesu Christo selbst eingesetzt.

I.

So gebt dann dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist. Matth. 22. v. 21.

II.

Die weltliche Macht hat ihren Ursprung von Gott selbst, und man kan ihr keinen Widerstand leisten, ohne sich dem Befehle Gottes zu widersetzen. Ein jeglicher Mensch soll sich also ihr aufrichtig unterwerfen.

III.

II.

Ein jeglicher Mensch sey der obrigkeitlichen Gewalt unterworfen, denn es ist keine Gewalt als von Gott, und alle Gewalt welche auf Erden ist, ist von Gott geordnet, wer der rechtmäßigen Gewalt widerstrebt, der widerstrebt der Ordnung

III.

Der König ist der Diener Gottes um die Ordnung in der Gesellschaft zu handhaben, und zeitliche Strafen wider diejenige welche sie zerstören, zu brauchen.

IV.

Die erste Pflicht der Unterthanen gegen den König ist die Treue, welche von dem heiligen Petrus ausdrücklich anbefohlen wird.

V.

Diese dem Landesherrn schuldige Unterwürfigkeit muß sich auf alle diejenige, die ihn vorstellen, erstrecken.

VI.

Nur die Furcht Gottes selber kan dieser Unterthänigkeit vorgezogen werden, aber auch in diesem Falle ist man nicht von

nung Gottes. Röm. 13. v. 1. und 2.

III.

Ein Fürst ist ein Befehlshaber Gottes zu deinem Guten. Thust du aber Böses, so förchte dich, denn er trägt das Schwerd nicht ohne Ursache, weil er ein Befehlshaber Gottes ist, um von demjenigen Rache zu nehmen, der Böses thut, und ihn zur gebührenden Strafe anzuhalten. Röm. 13. v. 4.

IV.

Seyd unterthänig dem König, als dem Höchsten. 1. Petr. 2. v. 13.

V.

Oder den Fürsten, als die von ihm zur Rache der Uebelthäter gesandt sind. 1. Petr. 2. v. 14.

VI.

Förchtet Gott, ehret den König. 1. Petr. 2. v. 27.

VII.

von der schuldigen Ehrerbietung, und Ehrfurcht gegen die Macht befreyet.

VII.

Die zweyte Pflicht der Unterthanen gegen ihren König ist der Tribut.

VIII.

Die geistlichen Personen sind durch das Gesetz der Natur dem Landesfürsten den Tribut schuldig, den ihm der Heiland selbst durch die Hände des ersten der Apostel entrichtete.

NB. Dieser Satz gründet sich auf den evangelischen Text in dem Verstande in welchem ihn Maldonatus, nach dem H. Hieronymus, und Beda genommen hat; andere Ausleger verstehen ihn von einer förmlichen Kopfsteuer, die von einem jeden Juden oder Israeliten in dem Tempel bezahlet wurde.

VII.

Um eben dieser Ursache willen gebt ihr auch Schatzung; dieweil sie Diener Gottes sind, welche eben diesem Dienste obliegen. — Derowegen gebet einem jeden, was ihr schuldig seyd: Schatzung, dem Schatzung gebühret, Zoll, dem Zoll gebühret, Forcht dem Forcht gebühret, Ehre dem Ehre gebühret. Röm. 13. v. 6. und 7.

VIII.

Da sprach Jesus zu Simon: gehe hin an das Meer, und wirf den Angel aus: nimm alsdann den Fisch, der zum ersten heraus kommt, und, wenn du seinen Mund wirst eröfnen, so wirst du einen silbernen Groschen finden, nimm und gieb denselben für mich, und dich. Matth. 17. v. 26.

IX.

Die Bischöfe und die Hirten weit entfernt, daß sie das Volk von der gebührenden Unterthänigkeit gegen den Landesfürsten abhalten, sollen es sorgfältigst in dieser Pflicht unterrichten, und es lehren, der geringsten Anordnung, die von ihnen kömmt Gehorsam zu leisten.

X.

Die geistliche Gewalt, ist die Gewalt Jesu Christi selbst, die er der ganzen Versammlung der Hirten anvertrauet hat.

XI.

Die geistliche Gewalt also ist wie die Gewalt Jesu Christi ganz geistlich.

XII.

Die geistliche Macht kann keine Anordnung noch Untersuchung über weltliche Geschäfte machen.

XIII.

IX.

Ermahne sie ferner, daß sie sich den Fürsten, und Obrigkeiten unterwerfen, ihrem Befehle gehorsamen. Tit. 3. v. 1.

X.

Jesus trat hinzu, redete mit ihnen und sprach: mir ist alle Gewalt im Himmel, und auf Erden gegeben. — Darum gehet hin, und lehret alle Völker. Matth. 28. v. 18.

XI.

Jesus antwortete, mein Reich ist nicht von dieser Welt, denn, wenn mein Reich von dieser Welt wäre, so würden meine Diener gewiß für mich gestritten haben. Johann. 18. v. 36.

XII.

Einer aus dem Volke sprach zu ihm, Meister, sag meinem Bruder, daß er die Erbschaft mit mir theile. — Er aber sagte zu ihm: Mensch, wer

hat

hat mich zum Richter, oder Erbscheider über euch gesetzt. Luc. 12. v. 13. und 14.

XIII.

Die Waffen der Kirchengewalt sind ganz geistlich.

XIII.

Wir wandeln wohl in dem Fleische, wir streiten aber nicht nach dem Fleische. — Sintemal die Waffen unsers Kriegs nicht fleischlich sind. 2. Cor. 10 v. 3. und 4.

XIV.

Die Kirche kan die Strafbare auch nicht einmal mittelbar zu den Peinen und Halsgerichten ausliefern, zum Exempel, zum Feuer, oder andern geringern Strafen.

XIV.

Jakobus, und Johannes sagten: Herr willst du, daß wir sagen, daß das Feuer vom Himmel herab komme, und sie verzehre. — Er aber wandte sich um, bestrafte sie, und sagte: ihr wisset nicht, wessen Geists ihr seyd. Luc. 9. v. 54. und 55.

XV.

Uebrigens hat Jesus Christus den Hirten die Macht zur Erbauung, nicht zur Zerstöhrung gegeben, sie vermögen alles für die Wahrheit, aber nichts wider dieselbe.

XV.

Der Herr hat uns unsere Macht zur Erbauung und nicht zur Zerstöhrung gegeben. — Denn wir vermögen nichts wider die Wahrheit, sondern für die Wahrheit. 2. Cor. 10. v. 8. und Cap. 13. v. 8.

Zweyter Titel.

Von den Kirchenversammlungen, und der geistlichen Gerichtsbarkeit.

I.

Jesus Christus hat seiner Kirche einen beständigen Beystand versprochen, durch welchen sie wider die Anfälle des Satans allezeit die Oberhand haben wird, daher kömmt das Vorrecht daß sie in dem Glauben, den sie bekennet, nicht wanken kan, und unfehlbar ist in ihren ausgesprochenen Urtheilen.

II.

Gleichwie Jesus Christus verheissen hat immer mit seiner Kirche zu seyn, also ist sie auch allezeit unwandelbar und unfehlbar, sie mag nun versammelt seyn oder nicht. Allein obwohlen sie allezeit über alle Glaubenspunkte die Wahrheit bekennet, so thut sie doch nicht allezeit im eigentlichen Verstande die Aussprüche über Glaubensstreitigkeiten, welche in ihrem Mittel entstehen können.

Zweyter Titel.

Von den Kirchenversammlungen, und der geistlichen Gerichtsbarkeit.

I.

Sehet ich bin bey euch bis zum Ende der Welt. — Die Pforte der Hölle sollen sie nicht überwältigen. Matth. 28. v. 20. und Cap. 16. v. 18.

II.

Sehet ich bin allezeit bey euch. Matth. 28. v. 20.

III.

Daher giebt es auch einen obersten Richterstuhl, bey dem die wichtigen Streitigkeiten, die in der Kirche entstehen, zuletzt vorkommen, dieser Richterstuhl ist die allgemeine Kirchenversammlung.

III.

Wenn er diese auch nicht höret: so zeige es der Kirche an. Da sich nun eine große Aufruhr erhub, — wurde beschlossen. Matth. 18. v. 17. Apost. Gesch. 15. v. 2.

IV.

Die Partheyen, die an diesem Streite Theil haben, müssen vor diesen Richterstuhl gefordert werden.

IV.

Es wurde beschlossen, daß sie zu den Aposteln, und Aeltesten reisen sollten. Ap. Gesch. 15. v. 2.

V.

Der heilige Petrus als der erste Bischof sitzet der Versammlung vor, und die Päbste als seine Nachfolger haben eben dieses Recht.

V.

Petrus stund auf, und sprach zu ihnen: ihr Männer, lieben Brüder. Apost. Gesch. 15. v. 7.

VI.

Die Einwilligung der Bischöfe in diese Urtheile ist nicht eine neue Meynung, oder Einrichtung, sondern eine Uebergabe, und ein Zeugniß des Glaubens ihrer Kirchen.

VI.

Wir glauben, daß wir durch die Gnade des Herrn Jesu Christi, wie auch sie, seelig werden.

VII.

Die Meynung des Pabstes ist allein nicht genug einen Aus-

VII.

Jacobus fieng an zu reden, und sprach: ihr Männer, liebe Brü-

Ausspruch zu machen, die andern Bischöfe urtheilen, wie er.

Brüder, höret mich: — Derowegen erachte ich, daß man diejenigen, welche sich aus den Heyden zu Gott bekehren, nicht beunruhigen solle. Apost. Gesch. 15. v. 13. und 19.

VIII.

Es kan sich ereignen, daß Petrus selbst sträflich, und daß ein Bischof verbunden sey sich ihm zu widersetzen.

VIII.

Als Cephas nach Antiochia gekommen war, da widerstund ich ihm in das Angesicht: denn er war sträflich. Galat. 2. v. 11.

IX.

Der Ausspruch der Kirche muß den Glaubigen kund gethan werden, besonders aber jenen, unter welchen der Streit entstanden ist.

IX.

Es gefiel den Aposteln und Aeltesten sammt der ganzen Versammlung, daß man schicke. — — Apost. Gesch. 15. v. 22.

X.

Der Synodalbrief muß im Namen aller geschrieben werden, durch dieses wird die Entscheidung vollbracht, und zu einem unwidersprechlichen Orakel.

X.

Und sie schrieben also: die Apostel, und Aeltesten wünschen Heil denen, die zu Antiochia sind. — Es hat dem heiligen Geist, und uns gefallen. Apost. Gesch. 15. v. 23. und 28.

XI.

Nachdem die Kirche gesprochen hat, muß man ihren Ausspruch

XI.

Als sie durch die Städte giengen, befahlen sie ihnen die Sa-

spruch den Gläubigen als einen Glaubenssatz vorhalten, und die ganze Lehre auf die entscheidenen Wahrheiten zurück führen.

Satzungen zu halten, welche von den Aeltesten und Aposteln, die zu Jerusalem waren, beschlossen worden. Apost. Gesch. 16. v. 4.

XII.

Die Strafe jener, welche sich dem Ausspruche der Kirche widersetzen, ist, daß man sie jenen gleich halte, die ausser ihrem Schooße sind.

XII.

Wenn er die Kirche nicht höret, so halte ihn für einen Heyden, und Publikan. Matth. 18. v. 77.

Dritter Titel.

Von der Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit.

Dritter Titel.

Von der Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit.

I.

Die Kirche hat keine Gerichtsbarkeit über jene, die ausser ihrem Schooße sind.

I.

Was gehet es mich an, daß ich auch diejenigen richte, die draussen sind? richtet ihr nicht die, welche darinnen sind. 1. Cor. 5. v. 12.

II.

Der erste Gegenstand der geistlichen Gerichtsbarkeit ist die Zucht; der Bischof hat das Recht die Misbräuche in seinem Kirchensprengel abzustellen.

II.

Ich habe dich dieser Ursache halben in Creta gelassen, daß du die Dinge, welche mangelhaft sind, verbesserst. Tit. 1. v. 5.

III.

III.

Der Bischof muß folglich seinen Kirchensprengel besuchen, und nachsehen, ob die Zucht darinn beobachtet werde.

IV.

Der zweyte Gegenstand der geistlichen Gerichtsbarkeit ist die Züchtigung der Sünder, durch geistliche Strafen, und auferlegte Bussen.

V.

Der dritte Gegenstand der geistlichen Gerichtsbarkeit sind die Urtheile in geistlichen Dingen. Die erste Regel dieser Urtheile ist, nichts aus Vorurtheil oder Partheylichkeit zu unternehmen.

VI.

Dem Urtheile müssen die drey canonische Ermahnungen vorgehen.

III.

Laß uns wieder umkehren, und die Brüder durch alle Städte, in welchen wir das Wort des Herrn geprediget haben, heimsuchen, um zu sehen, wie es mit ihnen stehe. Ap. Gesch. 15. v. 36.

IV.

Welche sündigen, die strafe in gegenwart aller, damit die andern Forcht haben. — Alles, was ihr auf Erden binden werdet, das wird auch im Himmel gebunden seyn, und alles, was ihr auf Erden auflösen werdet, das wird auch im Himmel aufgelöset seyn. 1. Tim. 5. v. 20. Matth. 18. v. 18.

V.

Halte diese Dinge ohne Nachtheil, und thue nichts durch Neigung zu einem Theile. 1. Tim. 5. v. 21.

VI.

Hat dein Bruder wider dich gesündiget, so gehe hin, und halte es ihm vor. — Höret er dich

nicht an, so nimm noch einen, oder zween zu dir. — Wann er diese auch nicht höret, so zeig es der Kirche an. Matth. 18. v. 15. 16. und 17.

VII.

Alle Gerichtsbräuche muß man auf das einfache, und behende Verfahren zwoer oder dreyer Zeugen zusammen ziehen.

VII.

Die ganze Sache soll durch zween oder drey Zeugen bekräftiget seyn. — Nimm wider einen Priester keine Klage an, es sey dann unter zween oder drey Zeugen. Matth. 18. v. 16. 1. Tim. 5. v. 19.

VII.

Die größte Strafe, welche die Kirche einem auflegen kan, ist, daß sie diejenige, welche sie entehren, von ihrer Gemeinschaft ausschliesset.

VIII.

Derselbige, der diese That begangen hat, soll mitten aus euch hinweg geschaffet werden.— Die daraussen sind, wird Gott urtheilen. Thut den Bösen von euch hinweg. 1. Cor. 5. v. 2. u. 13.

IX.

Das größte Laster in geistlichen Sachen ist die Spaltung, und nach dieser die Ketzerey, welche in einer Neuerung im Glauben, und der hartnäckigen Vertheidigung seines Irrthums besteht.

IX.

So auch jemand ein anderes Evangelium prediget ausser dem, welches ihr empfangen habt, der sey verflucht. — Einen ketzerischen Menschen, nachdem er ein oder zweymal ist ermahnet worden, sollst du fliehen. Gal. 1. v. 9. Tit. 3. v. 10.

X.

Die Simonie ist auch ein geistliches Laster, sie bestehet in dem Kaufe, oder Verkaufe geistlicher Sachen, oder in der augenscheinlichen Absicht es zu thun:

X.

Als aber Simon sah — both er ihnen Geld an. — Petrus aber sagte zu ihm: — dein Geld soll sammt dir zu Grund gehen, dieweil du vermeynet hast, daß die Gabe Gottes durch das Geld erlanget werde. Apost. Gesch. 8. v. 18. und 20.

XI.

Die natürliche Strafe der Simonie ist die Benehmung der Bedienung und des Amtes, daß man zu erschleichen suchte.

XI.

Du hast weder Theil noch Anspruch zu diesem Werk, denn dein Herz ist vor Gott nicht aufrichtig. Apost. Gesch. 8. v. 21.

XII.

Unter die Zahl der geistlichen Verbrechen muß man auch den Wucher setzen, welcher in dem bestehet: wenn man für ein geliehenes Geld Zins fordert, Jesus Christus wollte, daß man in seiner Kirche unentgeltlich leihen sollte.

XII.

Thut gutes, und leihet, und hoffet nichts davon. Luc. 6. v. 35.

Betrachtungen

über die

aus der heiligen Schrift allein hergeleiteten geistlichen Gesetze.

Plan, und Absicht dieser Betrachtungen.

Wir haben nun die Sammlung der ersten Kirchengesetze vorgeleget: Wir sind bis zur Quelle ihrer Zucht zurück gegangen, und jeder ist zweifels ohne von dem Anblicke der heiligen Grundsätze, die der Grund ihrer Policey, und die Richtschnur ihrer Regierung sind gerühret worden. Nun ist es Zeit so schöne Züge noch einmal zu übersehen, und die Weißheit sowohl als das unveränderliche Ansehen dieser Gesetze genauer zu fühlen. Auf diesen zweyfachen Gegenstand werden sich alle Betrachtungen, die uns zu machen übrig bleiben, beziehen. Es ist eine Sache von Wichtigkeit den Geist dieser alten Ein-

Einrichtungen, und ihr Verhältniß mit dem wirklichen Zustande der geistlichen Rechtsgelahrtheit trotz ihren Veränderungen, und in der Kirche eingeführten Mißbräuchen zu kennen.

Erstes Hauptstück.

Von der Weisheit der ersten Kirchengesetze, und von ihrem billigen Verhältnisse mit den Bedürfnissen der christlichen Gemeinde.

Vergleich zwischen der bürgerlichen, und christlichen Gesellschaft.

Absicht und Bestimmung der Kirche.

Die Absicht der bürgerlichen Gesellschaft ist, die Menschen durch gegenseitige Verbündnisse, und Arbeiten zu vereinigen, und ihnen dadurch ein Leben im Frieden, und Ueberflusse zu verschaffen. Hätte der Mensch keine andere Bestimmung, so hätte er auch nicht nöthig in eine andere Gesellschaft einzutreten. Allein er ist zu einem bessern Leben berufen, dieses muß er verdienen, und lieben. Gott als der Urheber der bürgerlichen Gesellschaft, hat auch die christliche Gesellschaft eingesetzet, um die Menschen zu diesem zweyten Leben zu führen, indem er ihnen hier auf Erden in der Heiligkeit, und Gerechtigkeit zu leben befiehlet.

Der Mensch allein, und der Hülfe seines gleichen entblösset kan nicht leben, noch eines seiner Bedürfnisse erfüllen. Der Umgang, den er mit ihnen unterhält, setzet ihn in den Stand sich in der Natur zu erhalten, und sie zu seinem Dienste zu gebrauchen und anzuwenden. Eben diese Art hat Gott zur Heiligung des Menschens gebrauchet. Er wollte daß der Mensch in einer Gesellschaft, in der es einen Gottesdienst, und gute Werke gäbe, die Glückseligkeit und das Leben fände; daß er sich von seinen Brüdern in dem Hauptwerke, zu welchem er berufen ist, nicht absonderte, und daß zwischen jenen, die eine gemeinschaftliche Hoffnung haben sollten, auch die Pflichten gemeinschaftlich wären.

Nothwendigkeit der Kirchengesetze.

Aus dieser göttlichen Haushaltung entspringen zween Grundsätze: der eine; daß, da die Heiligung des Menschen gemeinschaftlich gewirket werden muß, in der Mitte der bürgerlichen Gesellschaft ein sichtbares, und äusserliches Religions-Gepränge, und Gesetze seyn sollen, die ihn durch ihr Ansehen lenkten. Der andere: daß, da diese Heiligung ein sehr freywilliges Werk des göttlichen Willens ist, nur er allein gleich Anfangs das Recht gehabt habe, die Ge-

setze

setze die er darinn haben wollte, zu bestimmen. Zu dieser Absicht war eine ausdrückliche Offenbarung nothwendig, und die geistlichen Gesetze konnten nicht die Frucht eines Systems oder eines Vertrages seyn.

Ursprung der geistlichen Gesetze.

Die Erde ist voll Zeugnisse, welche das Daseyn, und das Werk des Gesetzgebers bestättigen. Wir kennen jenen, der auf die Welt gekommen ist um eine Versammlung wahrer Anbeter daselbst zu bilden: Wir machen einen Theil dieser Gesellschaft aus, die er erworben, und eingesetzet hat. Wir haben jedes von diesen Gesetzen, welche die Ordnung, und die Uebereinstimmung darinn zu erhalten bestimmet sind, gelesen. Durch sie unterhält Gott zwischen den Menschen einen weit erhabnern Zusammenhang, als jener ist, der sie nur für ein beschwerliches, und flüchtiges Leben vereiniget. Die Vereinigung der Menschen, durch die Aehnlichkeit der Bedürfnisse, und der Arbeiten machet unter ihnen nur das Aeusserliche einstimmig, gesellet sie nur auf einige Zeit zusammen, und setzet keine Gemeinschaft mit ihrem gemeinschaftlichen, und allgemeinen Gutthäter ein: Es war der geistlichen Gesellschaft, welche Jesus Christus eingesezet

ßet hat, vorbehalten die Herzen zu vereinigen, und sie für allezeit zu vereinigen, und den Menschen einer rühmlichern, und trostvollen Verbindung mit seinem Gotte zu versichern.

Unter diesem Begriffe muß man die Kirche und die Absicht ihrer Einsetzung hauptsächlich betrachten. Wenn die ihr gegebene Gesetze ein billiges Verhältniß mit dieser Absicht haben; wenn der Mensch keine erfinden konnte, welche dazu dienlicher wären, so werden wir unsern Eifer für diese Gesetze sich verdoppeln fühlen, deren erster Anblick uns schon mit Bewunderung erfüllet hat, und wir werden keinen Augenblick anstehen, sie als die natürlichen Anordnungen der christlichen Gesellschaft zu erkennen. Wir wollen also ihre Grundsätze näher betrachten, und untersuchen, ob sie durch sich selbst alles Gute der Kirche zu wege bringen, und alle Misbräuche von ihr entfernen können.

Zweyfache Beziehung der geistlichen Gesetze auf das natürliche Recht und die Offenbarung.

Es giebt zwo Arten die Kirche zu betrachten, als eine Gesellschaft, und als eine christliche Gesellschaft. Von diesem entspringen zwo Gattungen der Gesetze. Als Gesellschaft hat sie nothwendig ihren Ursprung von dem natürlichen Recht;

Recht; Sie entlehnet davon ihre Anordnungen; Sie beobachtet dessen Aussprüche. Als christliche Gesellschaft hat sie besondere Gesetze empfangen, die von einer erhabneren Gattung und bestimmt sind die Absicht des Christenthums zu erfüllen, und den Menschen zu der Erfüllung seiner Wünsche zu führen.

Erste Beziehung, das natürliche Recht wurde in der Kirche beybehalten, und wie?

Dieses ist auch der erste Stral der Weisheit, der aus der Gesetzgebung Jesu Christi hervor leuchtet. Jener der durch seine Ankunft auf die Welt, alle Menschen erleuchtet, da er ihren Herzen die Grundsätze des natürlichen Rechts einpräget, und der ganzen Gesellschaft die nehmlichen Absichten der Ordnung, und der Gerechtigkeit einflösset, hat sein eigenes Werk nicht vernichtet, indem er in seiner Kirche den Gebrauch dieser ersten unfehlbaren Begriffe keineswegs unterdrückt hat. Man durchgehe alle seine Gesetze, es befindet sich unter ihnen kein eintziges, das dem Natur oder Völkerrechte entgegen läuft: Und in wie vielen Fällen hat er nicht selbst durch sein Ansehen ihre Aussprüche erneuert, und geheiliget! Gleich bey dem Anfange seines Amtes verkündiget er schon, er seye nicht gekommen das Gesetz zu vernichten, sondern es vollkommen zu machen.

Erstes Beyspiel. Die Priesterschaft und die Wahlen.

Es ist dem natürlichen Gesetze gemäß, daß sich in einer jeden Gesellschaft Häupter, und eine rechtmäßige Unterwürfigkeit befinden. Jesus Christus setzt diese Ordnung in seiner Kirche ein.

Es ist natürlich, daß jede Gesellschaft sich ihre Häupter wähle, und daß alle Mitglieder in die Erhebung jener, denen sie gehorchen wollen, einstimmen. Daher werden die Diener der Kirche zu dieser Würde durch die Wahlstimmen erhoben.

Zweytes Beyspiel. Die Einigkeit der Gläubigen.

Nichts ist dem Wunsche der Natur zuwiderer als die Zwietracht zwischen Brüdern, und nichts wird von dem Gesetze der Natur ausdrücklicher befohlen, als die Einigkeit, und gegenseitige Liebe. Jesus Christus um ein so billiges Gesetze lebhafter anzudeuten, wollte durch alle seine Gesetze diese Einigkeit vorschreiben, sie durch alle seine Geheimnisse vorstellen, und sie durch alle seine Sacramente wirken.

Die Zwistigkeit wird in seiner Kirche die schröcklichste Unordnung, welcher abzuhelfen man alles ausser dem Glauben aufopfern muß.

Drittes Beyspiel. Einrichtung in einzelnen Stücken.

Man untersuche jedes einzele geistliche Gesetze, keines verleugnet die gefäßte Absicht die

erste

erste Einfalt des gemeinschaftlichen Rechts wieder einzuführen, und seine erste Anordnungen nicht im geringsten zu verletzen. Jesus Christus ändert nichts an dem äusserlichen Stande der Gesellschaft, er entzieht die Unterthanen der Macht des Landesfürsten nicht, er lehret durch sein Beyspiel ihnen die Auflagen zu zahlen, er führet alle Pflichten auf ihre alte Einrichtung zurück; man leihet unentgeltlich; die Heirath kehret zu dem Gesetze ihrer Einsetzung zurücke, er mildert und verkürzet so gar das Verfahren vor Gerichte, da er ihm seine natürliche Formalitäten wieder giebt. Die dem Schuldigen ertheilte Ermahnungen und seine Ueberführung durch Zeugen sind in dem Gesetze Jesu Christi die einfältigen Vorbereitungen seines Gerichtes. In dieser beständigen Aufmerksamkeit des göttlichen Gesetzgebers, den Gehorsam gegen das natürliche Recht in seiner Kirche aufrecht zu erhalten, erkennet man die Hand, die es den Seelen aller Menschen eingepräget, und es vor ihre Sinne geleget hat, da ihr Herz nicht mehr würdig war, es allein zu verwahren.

Die Kirche und der Staat werden

Wollte man also die Gesetze der Kirche nur wie Gesetze einer bloß menschlichen Gesellschaft betrach-

durch die Beobachtung einerley Gesetze vereiniget.

trachten, so würde man in ihnen nichts als Weisheit, und Nutzbarkeit finden, Kirche und Staat haben diese Gesetze gemein. Sie sind der Grund der einen und des andern; sie tadeln, schwächen, oder übertreten, heißt eben so viele Angriffe auf die unveränderlichen Gesetze der Menschlichkeit, der Vernunft, und der Gerechtigkeit wagen.

Zweyte Beziehung der geistlichen Gesetze, die Offenbarung.

Allein wir haben es bemerket, die geistlichen Gesetze gehen weiter, als das natürliche. Jesus vernichtet nicht nur keineswegs das Gesetze, sondern er machet es vollkommen, da er ihm die dem Christenthum eigenen Einrichtungen beyfüget, eine Polizey, um die verschiedenen Glieder der christlichen Gesellschaft zu versammeln, sie in den gemeinschaftlichen Pflichten zu erhalten, und ihnen schon in diesem Leben eine sichere Gemeinschaft mit der Gottheit zu verschaffen.

Diese sind die wahren Bedürfnisse dieser Gesellschaft, und wir können die Weisheit, mit welcher der Gesetzgeber für sie sorget, nicht genugsam bewundern. Er hat eine Priesterschaft, und einen Gottesdienst eingeführet, er hat seiner Kirche eine gewisse Gewalt mitgetheilt, und diese drey Theile seiner Gesetzgebung vereinigen sich

vollkom-

vollkommen die schönste Sammlung der Anordnungen, welche eine Gesellschaft haben kann, und die zugleich dem Zustande der Kirche auf Erden die angemessenste ist, zu bilden.

Die zur Unterweisung, und Beherrschung der christlichen Gemeinde bestimmte Priestergewalt ist nicht auf einen einzigen Menschen eingeschränket.

Erster Theil der geistlichen Gesetzgebung. Die Priesterschaft. Ihre Beschaffenheit.

Sie ist einer Versammlung der durch den ganzen Erdboden verbreiteten Gesandten, die daselbst Zeugen, Richter und Gewaltsträger seyn sollen, anvertrauet.

Die verschiedene Glieder dieser Versammlung, die von dem nämlichen Meister Jesus Christus zur Arbeit berufen, in der nämlichen Schule unterrichtet, die Bewahrer der nämlichen Gewalt, durch die nämliche Salbung geheiliget sind, hangen wegen ihrer Beziehung auf das nämliche Ziel auf eine bewunderungswürdige Weise zusammen. Der erste unter ihnen, den Jesus Christus selbst ernennet, ist das Band aller, die Vereinigung eines jeden Gewaltträgers unter einem Haupte wirket die Vereinigung aller Glieder, welche noch dazu durch die Einigkeit des ihnen angewiesenen Werkes gestärket wird.

Die bischöfliche Würde für sich betrachtet.

So ist der ehrwürdige Körper der bischöflichen Würde beschaffen. Wer aus uns hätte dieses einzige, und doch zugleich vervielfältigte Amt, in welchem ein jeder, der es bekleidet ohne den andern zu kennen, und ohne ihm zu widersprechen, ungeachtet der verschiedenen Gemüthsart der Völker, ihrer verschiedenen Sprache, Regierungsart, und Bedürfnisse auf einerley Gegenstand abzwecket, sich nur einbilden können? Welche Größe in dieser Einsetzung! die bischöfliche Würde einzeln in allen Dienern, die diesen Charakter empfangen haben, vertheilet: einer für alle, und alle wie ein einziger. Man zeige, wenn man kan, eine weltliche an gleichen Zügen kennbare Obrigkeit.

Wechselsweise Gerichtsbarkeit.

Die Diener des Altars sind zwar gleich allen übrigen den Täuschereyen des Irrthums, und dem Strome der Leidenschaften ausgesetzte Menschen. Der Geist des Menschen, der das Werk Gottes zu verderben immer geneigt ist, kan Privatpersonen in Uebertretungen von aller Art stürzen. Welches wird alsdann jenes Ansehen seyn, das alles wieder in Ordnung bringen wird? Kein anderes als das Ansehen der Kirche selbst durch die andern Hirten, derer ganzer durch die Gegenwart

genwart oder Einstimmung vereinigter Körper, ein höchstes, und uneingeschränktes Ansehen hat, und die auch alsdann, wenn nur ein Theil von ihnen beysammen ist, eine verehrungswürdige, und bestättigte Gewalt tragen.

Die Priester.

Diesen ersten Gesandten hat Jesus Christus untergeordnete Arbeiter zugegeben, die er auch selbsten in die Erndte sendet. Die Priester, welche bestimmet sind einen beständigen Zusammenhang zwischen Gott und den Völkern zu unterhalten, den ersten Hirten an der Hand zu seyn, und nach ihrer Vorschrift zu arbeiten. Sie sind den Bischöfen ähnlich, und sind dennoch von ihnen unterschieden. Das Priesterthum ist eben dasselbe, aber die einen besitzen es in seiner ganzen Fülle, und theilen dessen Gnade mit: Den andern ist dessen Ausübung unter der Aufsicht der erstern überlassen. Alle haben ihre Macht von einem und eben demselben Meister, der unter ihnen seine Gaben in verschiedenem Maaße nach der Weisheit seiner Absichten vertheilet hat.

Die von Jesu Christo in die Priesterschaft eingeführte

Wie sehr verdienet in der That diese Weisheit unsere Ehrfurcht und Erkenntlichkeit. Was für eine andere Priesterschaft als die eingesetzte konnte

Ordnung ist zu der Beständigkeit des Gottesdienstes und der Lehre zuträglich.

konnte mit den Absichten seiner Barmherzigkeit gegen uns besser übereinstimmen? aufgenommen in die christliche Gesellschaft um darinn ihre Pflichten zu lernen, und den Keim eines bessern Lebens zu empfangen, hatten die Menschen eine sichtbare und allgemeine Priesterschaft nöthig, die zwischen der Gottheit und dem Geschöpfe gestellet, uns den Willen Gottes offenbarte, und ihm unsere Huldigung überbrächte. Jesus Christus setzet diese Priesterschaft ein, da er sie aber einer Versammlung solcher Gesandten, wie sie seinen Gesetzen gemäß seyn müssen, anvertrauet hat, macht er seine Lehre unveränderlich, und den Gottesdienst einförmig. Diese zweyfache Verwahrung des Gottesdienstes, und der Lehre befindet sich viel sicherer in den Händen mehrerer Priester, als wenn sie der Wachsamkeit eines einzigen Menschen übergeben wäre. Raubt eine feindliche Hand einen Theil dieser Hinterlage? ist diese Hand aus dem Mittel der Priesterschaft selbst? sogleich stehen alle übrige Zeugen von allen Seiten auf wider die Neuerungen zu klagen, und die Vollkommenheit der Lehre und des damit verbundenen Gottesdienstes, zu bewahren.

Eine andere Wirkung dieser Einrichtung ist jedem der Glieder dieser christlichen Gesellschaft die Beweggründe der vollkommensten Sicherheit über das, was man ihm ankündet, oder vorschreibet, darzubieten. Was für ein Vertrauen könnten wir auf jenen, der den christlichen Versammlungen vorsteht, setzen, wenn er nur eines Menschen Gesandter wäre, wenn er seine Macht nur von einer menschlichen, und willkürlichen Einsetzung hätte? wären wir wohl sicher, daß er uns nicht seine Gedanken, statt jener des Geistes Gottes vortrüge, und daß er unsere Bedürfnisse, und Danksagungen getreulich vor seinen Thron brächte? Was für Trost hingegen ist es nicht für den geringsten aus dieser geistlichen Gesellschaft, jenen, der die erste Stelle darinn behauptet unmittelbar von Gott gesandt, und mit dem Auftrage uns sein Wort anzukünden, und wider unsere Gesinnungen anzunehmen versehen zu wissen?

Sie ist der Grund unsers Vertrauens und unserer Sicherheit.

Dadurch erhält sich auch die Unterwürfigkeit des Volks; was für eine Ehrfurcht, und Unterthänigkeit ist es nicht jenen Menschen schuldig, in denen es Jesum Christum selbst erblicken muß! alle Schwachheiten derer die Menschlichkeit fähig ist, müssen vor seinen Augen verschwinden, weil

Sie ist ein mächtiger Beweggrund der Unterthänigkeit.

ihm nur das gutthätige Ansehen des ersten, und einzigen Oberhirten zu betrachten übrig bleibet, und dieser Gedanke, der aller Verwirrung und allem Aufruhre Einhalt thut, ist die Folge der Beschaffenheit einer Priesterschaft, welche überall angenommen ist, und in einem jeden, der diese Würde bekleidet unmittelbar von Jesu Christo herkömmt.

Sie verhindert den Hochmuth, und die Uebertretung der Priester.

Ein anderer Vortheil, welcher aus der von Jesu Christo in der Vertheilung der Aemter beobachteten Ordnung entspringet, ist dieser, daß ein jeder Priester allen andern von der Ausübung einer Macht, die allen zugehört, Rechenschaft zu geben schuldig ist. Die Meynung des Heilandes war niemal ein unabhängiges Oberhaupt in seiner Kirche einzusetzen. Jesus Christus und seine Kirche haben das Eigenthum der Macht; die Ausübung derselben ist den Priestern anvertrauet, und gleichwie es unter ihnen keinen insonderheit giebt, der sich ihrer nicht mißbrauchen könnte, so giebt es auch keinen, der sich nicht bey der ganzen Versammlung verantworten müßte. Dahero hat keine Eigenmacht: kein Stolz im Befehlen statt, je erhabner die Würde ist, desto beschwerlicher ist der Dienst: dieses ist die offenbare

offenbare Meynung desjenigen, der seine Priester nur unter der Gestalt der Arbeiter in die Ernte ausschicket.

Man fängt an die ganze Weisheit, welche in der von Jesu Christo eingesetzten Ordnung herrschet, einzusehen, und die geistlichen Gesetze sind in dieser Absicht schon gerechtfertiget. Laßt uns nun weiter fortgehen, zu dem, was den äusserlichen Gottesdienst betrift, welcher der zweyte Gegenstand der Gesetzgebung Jesu Christi ist, und der die Ausspendung der Sacramente, das allgemeine Gebet, und den Unterhalt der Priester in sich begreift.

Zweyter Theil der christlichen Gesetzgebung.

Der Gottesdienst.

Nur Jesu Christo stunde es zu, äusserliche Zeichen zu bestimmen denen es ihm jene Geschenke, die er den Menschen gemacht hat, anzuhängen gefiel. Er allein konnte in dieser Absicht Gesetze vorschreiben, gleichwie er sich allein der Natur bedienen konnte, die Wunderwerke seiner Gnade zu verhüllen. Dem Rechtsgelehrten stehet es nicht zu die Haushaltung dieser Wirkung zu untersuchen, und er muß sich nur mit dem Einflusse, welchen dieser äusserliche Theil unseres Gottesdienstes auf die Gesellschaft und auf die Polizey hat, beschäftigen. Die Ausspendung

Die Sacramente.

Sorgfalt des Gesetzgebers ihre Satzungen mit der öffentlichen Ruhe zu verbinden.

der Sacramente steht mit der allgemeinen Ordnung in dem genauesten Verhältnisse, und es ist ein Zeichen der Weisheit des göttlichen Gesetzgebers, die Satzungen derselben auf eine solche Art abgemessen zu haben, daß sich keine einzige darunter befindet, die der öffentlichen Ruhe nachtheilig seyn könnte. Zwey Beyspiele rechtfertigen über dieses Stück die Aufmerksamkeit desjenigen, welcher der Fürst des Friedens ist.

Erstes Beyspiel aus dem Sacramente der Ehe gezogen.

Die von ihm in die Ehe eingeführten Gesetze haben an der allgemeinen Ordnung nichts verändert. Er war weder der Urheber eines ehelosen Standes, der der Gesellschaft schaden sollte, noch legte er durch neue Verordnungen der Freyheit der Bürger Zwang an. Wenn er einen erbaulichen ledigen Stand in Ehren setzte, so rieth er ihn nur, als einen von jenen ausserordentlichen Wegen an, zu welchen er nur allein die Menschen ruffen muß.

Zweytes Beyspiel von dem Sacramente des Fronleichnams entlehnet.

Um einem gefährlichen Aergernisse, und den daraus folgenden Verwirrungen vorzubeugen lehrte er durch sein Beyspiel sogar einen Judas an seinem heiligen Tisch zu dulden, und zu vertragen, und das Brod aller Gläubigen nur jenen zu versagen, die ein besonderes, und offenbares

bares Urtheil von ihrer Gesellschaft würde ausgeschlossen haben. Auf diese Weise zog er die offentliche Ruhe, der Strenge der Satzungen, deren die Schwärmerey, und der falsche Eifer sich täglich hätte mißbrauchen können, vor. Alle seine Gesetze ziehen unsere Bewunderung an sich, so bald man nur ihre Weisheit, und die Beweggründe untersuchen will.

Was zum Beyspiel ist anständiger, und herrlicher als die Versammlungen an dem ersten Tage der Woche, da sich die Christen unter ihren Hirten zu Gebete, zum Unterrichte, zur Danksagung versammeln. Die christlichen Ceremonien sind vielleicht der schönste Theil der Kirchenzucht. Wir werden meistentheils von der darinn herrschenden Ordnung, und von dem, was darinnen vorgeht, wenig gerühret. Die Gewohnheit hat in uns unglücklicher Weise ihre rührenden Eindrücke geschwächet. Lasset uns dann einen Augenblick diesem Schauspiele beywohnen, welches das Größte in der Religion ist, und zwar als wenn wir uns zum erstenmale dabey einfänden. Die Ceremonien.

Nachdem das Volk sich versammelt, und jeder mit einer Anständigkeit, und Sammlung Beschreibung der Pfarrmesse.

 des

des Geistes, welche das, was sie erwarten, andeuten, seinen Platz genommen hat, so erscheinet der Hirt mit seinen Dienern. Man höret in diesem Augenblicke einen einfältigen, und rührenden Gesang in der ganzen Gesellschaft. Dieser belebet die Worte, die denenjenigen, welche ihr Elend, und den, der sie davon befreyen kan, kennen, ganz natürlich zuerst in den Mund kommen. Auf dieses erste zu dem Himmel ausgestossene Geschrey, folget ein Freudengesang, und nachdem alle diese Gesänge in den Herzen einen Eindruck der Frömmigkeit hinterlassen haben, richtet der Hirt ein kurzes aber lebhaftes, und nachdrückliches Gebet an Gott. Alle Gläubige antworten ihm durch einen einmüthigen Zuruf auf jenes, was er in ihrem Namen gesagt hat. Darauf tritt ein Leser hervor, und lieset mit lauter Stimme mitten unter dem aufmerksamen Volke die heilige Schrift, und zwar eben jene, welche die von uns erklärten Gesetze in sich enthält.

Das Gebet.

Unterweisung.

Nach vollendeter Lesung besteiget der Hirt einen erhabenen Ort, und erkläret dem Volke das Gelesene. Er ziehet daraus Unterweisungen, welche die Ausübung der Tugend einzuflössen fähig sind, und füget diesen Ermahnungen Ankün-

digungen alles dessen, was die Gesellschaft angeht, bey. Dann steiget er herab, und indem die Gesellschaft das feyerliche Glaubensbekenntniß wiederholt, wird alles zum Opfer vorbereitet.

Danksagung.

Bevor man diese fürchterliche Religionsübung anfängt, machet der Priester das Volk durch eine rührende, und majestätische Einladung dazu aufmerksam. An die Stelle des Brodes, und des Weins, dieser zwo Nahrungen unsers Lebens, welche auf dem Altar gegenwärtig sind, und dem Urheber alles unsers guten im Namen aller aufgeopfert werden, tritt bald darauf ein viel erhabneres Opfer ein. Ein tiefes, und ehrfurchtvolles Stillschweigen herrschet in der ganzen Gesellschaft in dem Augenblick, da es aufgeopfert wird. Nur wird es durch die Stimme des Priesters unterbrochen, der jenes schöne Gebet, welches das Opfer uns selbst gelehret hat, an Gott richtet. Die Gesinnungen der lebhaftesten Andacht werden in aller Herzen bey dem Anblicke so heiliger Geheimnisse erneuert, und der Hirt, nachdem er Jesu Christo seine Heerde, die ganze Kirche, und sich selbst empfohlen hat, verzehret die Hostie, und theilet sie in eben dem Augenblicke jenen unter der Geistlichkeit und dem

Vol-

Volke aus, die sich nähern um sie aus seinen Händen zu empfangen. Das Opfer ist vollbracht, der Hirt segnet das Volk, bevor er es entläßt, und jeder geht von dieser schönen Ceremonie voll der Erkenntlichkeit gegen die Gottheit, und der Ehrfurcht gegen die Religion, die einen so ehrwürdigen Gottesdienst vorschreibt, nach Hause.

Die ganze christliche Gemeinde ist unter dem nämlichen Haupte versammelt, sie thut die nämlichen Wünsche, sie isset vom nämlichen Brode, sie höret das nämliche Wort, und sie vereinigt sich also zu der nämlichen Uebung der Anbetung, und der Brüderschaft.

Opfer, und geweihtes Brod.

Um diesen zweyfachen Gegenstand der christlichen Versammlungen anzudeuten, werden sie von einem freywilligen und ungezwungenen Opfer eines Theiles der Güter, die wir von Gott empfangen, begleitet, und von dem gemeinschaftlichen Genusse eines Brodes, das in die Gesellschaft vertheilet wird. Könnte man den zweyfachen Unterricht von der Anbetung, die wir Gott, und von der Liebe, die wir unsern Brüdern schuldig sind, durch einfältigere, und rührendere Zeichen erklären?

So ist die geistliche Versammlung der christlichen Gemeinde in ihrer ursprünglichen Einigkeit, und Einfalt beschaffen. Man konnte sich nicht enthalten, dieses hier mit leichten Pinselzügen zu entwerfen. Doch sind sie zureichend, die Eigenschaft des Gottesdiensts, und der eingeführten Ceremonien, begreiflich zu machen. Alles ist darinn einfältig, natürlich, bedeutend, und eben so geschickt uns an unsere Pflichten, als an die Begebenheiten, welche die Grundfeste unseres Glaubens sind, zu erinnern. Besonders kan man nicht zu oft erinnern, daß, da alle Gläubigen nur einen Körper ausmachen, diese Gesellschaft auch nur eine einzige sey.

Charakter der christlichen Ceremonien, der nicht nur einfältig, sondern auch lehrreich ist.

Ein Körper ist nur alsdenn regelmäßig, wenn alle Glieder mit dem Haupte vereiniget sind; dieses Haupt ist der Bischof, oder der von ihm ausdrücklich dazu verordnete Priester. Der Priester betet, opfert, und unterweiset. Jede Versammlung, welcher dieser Priester nicht vorsitzt, ist keine feyerliche Versammlung der Christen. Sie mag vielleicht eine besondere Versammlung einer frommen, ich will es zugeben, und lobwürdigen Andacht seyn, welche aber über die allgemeine Versammlung keineswegs die Ober-

Grund der Pflicht, die Pfarrmeße zuhören.

Oberhand gewinnen solle, und sie nicht vorstellen kan. Jede Gewohnheit, und jede angemaßte Gewalt, welche auf die Schwächung der ausschliessenden Gerechtsame dieser Gesellschaft abzielte, ist der von Jesu Christo eingeführten Ordnung zuwider. Sie ist eine gefährliche Uebertretung der geistlichen Gesetze. In die Pfarrkirche müssen wir unsere Gelübde und Gaben bringen.

Kirchengüter.

Ausdrückliches Gesetz in Ansehung dieses Gegenstandes.

Die Gaben sind das Erbtheil der Armen, und das einzige Gut, welches Jesus Christus den Dienern seiner Kirche angewiesen hat. Er hat sie in die ganze Welt geschickt ohne Einkünfte, ohne Vorrath, ohne andere Beyhülfe, als das Recht den mäßigen, und täglichen Unterhalt zu empfangen, welchen dem Arbeiter diejenigen, für die er arbeitet, zu geben schuldig sind. Was konnte der Beweggrund einer so ausdrücklichen, und der menschlichen Klugheit ganz widrigen Einrichtung seyn?

Beweggründe des Gesetzes in Ansehung der Kirche.

Die christliche Gemeinde ist nicht so wie die menschlichen Gesellschaften bestellt. Diese brauchen zeitliche Güter, um sich zu erhalten, indem sie ohne diesen Beystand das Ziel ihrer Einsetzung nicht erreichen können. Hiezu wird ein anderer

Beweg-

Beweggrund erfordert, der diejenige, aus welchen sie bestehet, mit ihr vereiniget, und man macht die Menschen nur in so weit beständig, als man ihrer Begierlichkeit schmeichelte. Die Kirche geht hievon sehr weit ab, ihr Gegenstand hat kein Verhältniß mit allem dem, was sich nur auf die Erde, und unsern vergänglichen Aufenthalt auf derselben einschränket.

Man tritt im Gegentheil den geistlichen Stand nur darum an, damit man derselben sich entschlagen lerne, die Beweggründe, die uns in denselben einführen, und uns darinn erhalten, vertragen, sich nicht mit der Liebe zu den zeitlichen Gütern: Mit einen Wort, weit gefehlt: daß die Kirche in den Reichthümern eine Stütze zu finden nöthig hätte, so muß sie gerade den Ueberfluß befürchten. Ihr Urheber, der in einem Stalle gebohren, und an dem Kreutze gestorben ist, stiftete sie im Schooße der Armuth, und eben dazumal ist ihr die unveränderliche Dauer verheissen worden. Die Reichthümer, die sie nachmals besessen hat, haben sie weder reiner, noch ihres Bräutigams würdiger gemacht. Sie mußte jene zu weltlichen Sorgen anwenden, die ursprünglich nur zum Gebete, und zum Dienste des Worts bestimmet waren.

Die

Beweggründe des Gesetzes in Ansehung der Geistkeit.

Diese Diener des Altars selbst brauchten insbesondere keine ansehnlichen Einkünfte, weilen das Gesetz Jesu Christi dem Volke die Pflicht auftrug sie zu ernähren, und nichts war weiser, und ihrem Stand angemessener, als ihnen die genaueste Armuth vorzuschreiben. Ein Priester ist ein Mann Gottes auf Erden: da ihm die Sache desselben gegen die böse Lust des Menschen und zur Verbesserung seines Herzeus aufgetragen ist; darf er wohl Verbindungen, und Beweggründe haben, die ihn an die Welt heften, und beständig der Gefahr aussetzen, an der ihm anvertrauten Sache ein Verräther zu werden? die zu den Menschen abgesandten Diener mußten über ihre Gunstbezeigungen und Drohungen erhaben seyn. Wie stark ist man nicht wider sie, wenn sie uns weder gewinnen, noch zu Grund richten können? und eben in der Absicht seine Diener ehrwürdig, und muthig zu machen, hat ihnen der Herr die Armuth anbefohlen.

Die der Kirche erlaubte Verwaltung der zeitlichen Güter bestehet mit diesem Gesetze.

Zwar verwaltet die Kirche ansehnliche Güter, und Jesus Christus hat ihr diese Freyheit nicht benommen. Aber diese reiche Habschaften sind ihr nur Fremdlinge, die Einkünfte gehören denen Armen, und das erste Gesetz gestattet nicht

dahin

dahin Hand anzulegen. Die Geistlichen müssen derohalben nicht minder arm seyn, ob gleich die Schenkungen der Gläubigen durch ihre Hände gehen, und das Recht, das sie auf das Nothwendige haben, giebt ihnen keines auf das Ueberflüßige.

Die Bischöfe, welche von dem Eingange der Reichthümer in die Kirche Augenzeugen waren, haben sie nicht als glückliche Geschenke, welche ihren Glanz vermehren sollten, angenommen. Sie seufzeten darüber, und sahen schon dazumal alle schlimme Folgen ein, von denen sie bedrohet wurden. Sie thaten ihr möglichstes um sie zu entfernen, sie vermieden alles, was ein Eigenthum anzeigen, und den geistlichen einen Begriff davon beybringen konnte, von allen diesen Gütern gaben sie den Geistlichen, und nahmen zu ihrem eigenen Gebrauch nur das Nothwendigste. Der Ueberfluß war für die Armen: die Verwaltung stunde in den Händen der Diakonen unter der Aufsicht des Bischofs, und die Geistlichen empfiengen ein tägliches Gespende, das ihnen half niemal zu vergessen, daß sie nur auf die Nahrungshülfe ein Recht hätten.

Die Einführung der Pfründen verhinderet die Ausübung des Gesetzes.

Man kannte in diesen glückseligen Zeiten nicht, was eine Pfründe sey. Man hatte auch dieses Bild des Eigenthums, welches macht, daß man einen geistlichen Dienst gleich einem weltlichen, und gewinnsüchtigen Amte betrachtet, noch nicht eingeführet. Noch hatte man die verschiedenen Mittel sie zu erlangen, und in den Familien zu verewigen nicht fest gesetzet. Eine traurige Erfahrung hat seit dieser Zeit nur allzuklar bewiesen, wie wenig sich dergleichen Erfindungen mit dem Werke, und der Bestimmung der Diener des Altars vertragen. Hat man eines auffallendern Beweises vonnöthen, die Weisheit der ersten Kirchengesetze zu rechtfertigen. Zwo gleich einfache und kluge Veranstaltungen hatten allem Vorsehung gethan, und sind allen schlimmen Folgen zuvor gekommen. Die erste befiehlt dem Volke die Geistliche, welche für dasselbe arbeiten, zu ernähren, die zweyte verbiethet den Geistlichen sich nichts ausser dem Nothwendigen zuzueignen. Durch dieses zweyfache Gesetz kehrt alles in seine Ordnung zurück, und die zahlreichen Abhandlungen von den Pfründen verschwinden aus den geistlichen Rechten. Nur die drey wichtigen Materien von dem Priesterthume, dem Gottesdienste, und der Macht bleiben darinn

Auszug der alten Gesetze über den Unterhalt der Geistlichen.

noch

noch übrig. Hier sind wir also bis zu dem dritten Gegenstande der Gesetzgebung Jesu gekommen, in welchen, wie in den zween vorhergehenden, Züge der Weisheit, deren Bemerkung für uns von der größten Wichtigkeit ist, auf das schönste herfür leuchten.

Dritter Theil der christlichen Gesetzgebung. Die Macht der Kirche. Diese Macht unterscheidet sie von allen Religionsgesellschaften, die ihr vorgegangen.

Von der Wahl eines Volkes, dem die wahre Religion zur Hinterlage anvertrauet wurde, gab es in dem natürlichen Gesetze einen Schein des Gottesdienstes den man dem höchsten Wesen erwiesen. Man sahe darinn Opfer, und Priester, ordentliche Versammlungen, und gemeinschaftliche Gastmahle, die Anrufung des Höchsten, und Anweisungen, wie die Ordnung der Arbeiten, und der Feyertäge einzurichten. Eben diese Anordnungen finden sich in der christlichen Gesellschaft; aber die ihr zugestandene Macht ist die einzige, die sie von allen geistlichen Gesellschaften, die ihr vorgehen konnten, unterscheidet; durch diese Macht ist sie unsere Richtschnur, und übet mitten unter den Nationen eine unwidersprechliche Gerichtsbarkeit aus. Es ist wichtig diese Macht zu kennen, die Züge, welche sie auszeichnen, sind einzig, und göttlich; es ist zu bewundern, daß man nicht immer auf dieselben aufmerksam war.

Unterschied der zwo Mächte.

Der Unterschied zwischen der weltlichen und der geistlichen Gesellschaft ist eben derjenige, welcher zwischen der Macht die der ersten, und jener, die der zweyten eingeräumet worden ist, besteht. Beyde kommen von Gott, allein die eine hat nur zum Gegenstand unter den Bürgern die Ordnung, und die äusserliche Polizey zu erhalten, die andere erstrecket sich so weit, daß sie die Tugend zur Beherrscherin der Herzen macht. Sie widersprechen sich keinesweges, ja die zweyte machet so gar das Werk, welches die erste unvollkommen läßt, vollkommen; aber die Mittel, die sie anwenden, sind sehr verschieden. Die weltliche Macht gebrauchet nur fühlbahre, und zeitliche Mittel: die Macht der Kirche ist bloß geistlich, und wendet nur solche Mittel an, die gleicher massen geistlich sind.

Dieser Unterschied ist von Jesu Christo eingesetzet.

Dieser Unterschied der zwo Mächte ist von Jesu Christo eingesetzet, er wollte nicht daß sein Reich von dieser Welt wäre: er wollte darinn seine Macht nur auf eine unsichtbare Art, und in Beziehung auf das Herz des Menschen fühlen lassen. Diese Macht gab er seiner Kirche, damit sie dieselbe auf eben die Art, wie er selbst, ausübete. Und damit aller Misverstand bey uns

über

über einen so wichtigen Punkt vermieden würde, so hat er in seinen Gesetzen dasjenige, was wir unsern Landesherren, von dem, was wir unsern Priestern schuldig wären, ausdrücklich unterschieden. Nur die Weisheit Gottes konnte uns diesen feinen Unterschied der alle Pflichten vereiniget, und allen Unordnungen vorkommt, machen lehren. Jesus Christus, da er auf die Welt gekommen, verändert darinn die Ordnung nicht, die er findet: die in dem Staat aufgenommene Kirche kömmt nicht dessen Einrichtung umzustürzen. Die Priester sind Bürger, und der allgemeinen Ordnung unterworfen. Die Könige sind Christen, und selbst der Kirche unterthänig. Diese gegenseitige Herrschaft, und Unterwürfigkeit erhält sich durch die Verschiedenheit der Gegenstände, zwo verschiedene Gattungen der Güter, der Gesetze und der Mächte sind der Grund der Vereinigung der zwo Mächte, welche beyde unabhängig sind, und von einerley Quelle ihren Ursprung herleiten.

Dieser Unterschied ist der Grund der allgemeinen Ruhe.

Darum gerieth auch alles in Verwirrung, sobald der Mensch dasjenige, was Jesus Christus so weislich unterschieden hatte, unter einander mengen wollte. Legten die Könige ihre Hand an

an das Rauchfaß, wollten sie sich zu Oberhäuptern der Kirche erklären lassen? Sogleich ward die geistliche Einigkeit getrennet, der Irrthum folgte der Spaltung auf dem Fusse nach, und man kannte das der Oberherrschaft, und unumschränkten Gewalt dienstbare Christenthum nicht mehr. Wollten die Priester im Gegentheil das Schwerd in die Hand nehmen, und mit zeitlichen Gütern und Kronen nach ihrem Belieben walten? Sogleich sahe sich Europa in Feuer, und schauderte vor dem grausamen Hochmuth der Päbste, die es mit Niederlagen, und Blut anfüllten, die Könige wider einander aufhetzten und die Treue der Völker erschütterten. Hätte man solche Ausschweifungen gesehen, wenn man die durch das Gesetz Jesu Christi unter beyden Mächten ausgesteckte Gränzen verehret hätte? Unter diesem liebenswürdigen Gesetze kennen Kirche, und Staat ihre eigenen Rechte, und leisten einander wechselsweise Hülfe.

Dieser Unterschied ist die wechselsweise Stütze beyder Gesellschaften.

Die Kirche befestiget den Thron der Landesherren, indem sie den Unterthanen die Liebe zu ihrem Fürsten einflösset, und ihnen Lehren, und Beyspiele einer unwandelbaren Treue giebt. Sie befiehlt für die Könige, und für die Ruhe ihrer Reiche zu beten, sie bittet Gott für den glücklichen Fortgang ihrer Waffen,

fen, und nimmt an ihrem Erfolge Theil. Die Landesherren hingegen sind gebohrne Beschützer der Kirche, sie verschaffen ihren Gesetzen die Ausübung, ihren Entscheidungen Ehrfurcht, und bringen zuwege, daß die äußerliche Polizey das ihrige beytrage, um den Gottesdienst ehrwürdiger zu machen, durch sie erhält sogar die Kirche einen Theil der Gerichtsbarkeit, welche sie ausübet, und die Wachsamkeit des Landsherrn, verschaffet dem Erbe des Bürgers, und dem Eigenthume der Geistlichkeit eine gleiche Sicherheit.

Dieser Unterschied ist die Richtschnur der geistlichen Gerichtsbarkeit.

Diese glückliche Uebereinstimmung des Priesterthums mit dem Reiche entlehnt ihren Ursprung von dem Unterscheide beyder Mächte, der zugleich die Richtschnur der geistlichen Gerichtsbarkeit wird. Von ihr gehen die Wege der Sanftmuth, und der Liebe aus, welche die Priester allen andern vorziehen sollen, jene heilsame Strafen, welche nicht sowohl auf die Züchtigung, als auf die Heilung des Sünders abzielen; jene nützliche Entscheidungen, welche den Glauben der Gemeinde fest setzen, indem sie dieselben klar, und ohne Umweg belehren, jener Eifer der mit Klugheit zu erdulden, oder mit Standhaftigkeit zu widerstehen weiß, nachdem es die Umstände,

oder die Bedürfnisse der Völker erfordern; jene majestätische, und des Glaubens würdige Urtheile, deren heiliges Ansehen, die Liebe zur erklärten Wahrheit einflösset: alle diese schönen Wirkungen kommen daher, weil man den Gesandten die Herrschaft untersaget hat, um ihnen nur die Gewalt der Ueberzeugung, und der Liebe zu überlassen. Auch ist diese Macht der Kirche nur zu unserm Besten gegeben worden. Durch sie kehrt der Sünder wider in den Stand der Gnaden zurück, oder wird noch durch die Bande der Busse zurück gehalten. Sie verkürzet die Zeit der Busse, oder mäßiget ihre Uebungen. Sie macht, daß die Diener, welche unsere Vereinigung mit Gott unterhalten, ohnunterbrochen fortdauern: sie stellet die Misbräuche durch weise Gesetze ab, oder wenn sie dieselben aus Bescheidenheit duldet, so setzt sie ihnen durch solche Anordnungen, die sie verhindern sich weiter auszubreiten, und über die Gesetze die Oberhand zu gewinnen die gebührende Schranken. Die Kirche kann sogar die Bösen aus ihrer Gemeinschaft ausschliessen; allein sie brauchet diese letzte Gewalt nur selten, und, wenn sie es thut, so geschieht es nur, weil es das Beste ihrer andern Kinder erfordert, und mehr um die Strafbaren zu schröcken,

Gegenstand der geistlichen Macht.

cken, als sie in das Verderben zu stürzen. Dieses ist der Gegenstand, uud Umfang der Macht, die der christlichen Gesellschaft gegeben worden ist. Jesus Christus selbst hat ihren Charakter, und ihre Stärke abgemessen. Dieser letzte Zug machet erst noch die ganze Weisheit recht merklich, durch welche die Sammlung der seiner Kirche gegebenen Gesetze belebet wird.

Ausübung dieser ersten geistlichen Gesetze.

Die bald darauf gefolgten Anordnungen sind darum nicht fremd. Die Kirche war in diesen erstern Zeiten nur beschäftiget, sie zu entwickeln, und Gesetze, welche die Ueberlieferung schon geheiliget hatte, durch Regeln festzusetzen. So lang der menschliche Verstand nichts mehrers suchte, war alles heilig, und untadelhaft, und nichts trägt zu dem Lobe dieser Gesetze mehr bey, als die Betrachtung, daß sie die ganze Gesellschaft eben zu der Zeit, da sie die Macht der Menschen umstürzen wollte, aufrecht erhalten haben.

Ihre Beobachtung ist die Stütze der christlichen Gesellschaft.

In diesem vor den Augen der menschlichen Klugheit so traurigen, aber in den Augen des Glaubens zweifelsohne allerschönsten Zeitalter der Kirche, was geschahe mit ihrer Zucht? es ist die Zeit, in der sie eben am strengsten beobach-

Merkwürdiges Beyspiel.

tet wird. Die Glaubigen fallen, die Diener sind zerstreuet, keine Sammlung der Gesetze ist vorhanden, keine weltliche Macht befördert, oder unterstützet ihre Ausübung. Das Murren der Unzufriedenen heischet in diesen critischen Umständen, daß man die Satzungen schwäche, oder Nachsicht brauche, die Märtyrer selbst scheinen sie zu begünstigen. Wie viele Ursachen, die wir für entscheidend gehalten hatten um die Strenge der Zucht zu mildern! der große Cyprianus urtheilte anders davon. Er hielt sich an die alten Gesetze. Er wiederstunde jeder Neuerung, und verschafte durch diese kluge Standhaftigkeit der Kirche einen zweyfachen Triumph über die Wuth der Heyden, und über die Zaghaftigkeit der Gläubigen.

Ihre Anordnungen sehen allen Bedürfnissen der Glaubigen vor.

Man kan an der Vortreflichkeit der von Jesu Christo in seine Kirche eingeführte Ordnung nicht länger mehr zweifeln. Die Menschen musten unterrichtet seyn, er giebt ihnen Hirten, und Diener, denen er ihre Verrichtungen, und Ansehen vorschreibt. Sie hatten eine Sammlung der Kirchengepränge nöthig, die ihren Gottesdienst fühlbar machten, sie bedurften, wenn ich so reden darf, Zeichen des Ver-

trages zwischen ihnen, und der Gottheit: Jesus Christus setzet einen Gottesdienst, und Sacramente ein, endlich gieng eine rechtmäßige Macht ab, um ihre Zweifel aufzulösen, die Gesetze zu handhaben, ihre Uebertreter zu richten, den Dienst des Altars unausgesetzt zu erhalten, mit einem Worte, das Ansehen eines unsichtbaren Gottes sichtbar auszuüben. Jesus Christus theilet diese Macht seiner Kirche mit, welche die Ausübung denenjenigen, die sie dazu rufet, anvertrauet. Allen Bedürfnissen der Menschen ist auf diese Art vorgebauet, kein Gesetz unnütze, kein Vorwand neue einzuführen vorhanden, und diejenigen werden die schönen Tage der Kirche seyn, in welchen das Gesetz Jesu Christi allein in der Reinigkeit seines Geistes und in der Heiligkeit seiner Grundsätze wird beobachtet werden.

Zweytes Hauptstück.

Von dem Ansehen der ersten Gesetze der Kirche, ungeachtet der Veränderungen der Rechtsgelahrtheit, und der in die christliche Gesellschaft eingeführten Misbräuche.

Das geistliche Recht ist mehrern Veränderungen als das weltliche unterworfen.

Man kan sich billig verwundern, daß die geistlichen Rechte größere Neuerungen und Veränderungen als die weltlichen erfahren haben. Wie konnte dieses göttliche Gesetz, dessen Schönheit und Vollkommenheit wir eben betrachtet haben, mehreren Veränderungen, als die menschlichen Gesetze, unterworfen seyn, die oftmals ungerecht, oder wenigstens unzulänglich sind? Wir halten noch heut zu Tage die Entscheidungen der heydnischen Rechtsgelehrten unserer Verehrung würdig, wir beobachten sie, wir schöpfen aus ihnen den Geist, der unsere Gesetze beseelen soll, und man hat beynahe seit zwey tausend Jahren in ihren Einrichtungen fast nichts geändert. Im Gegentheile wer kan die verschiedenen Anfälle, mit denen man die

die ersten Gesetze der Kirche angetastet, die wiederholten Veränderungen der geistlichen Satzungen, die in die Kirche eingeführten Misbräuche, und die neuen Einrichtungen worinnen man den Geist, und die Reinigkeit der alten vergebens suchen würde herzählen?

Man kan auch die Ursache dieses Unterscheids ganz leicht einsehen. In dem bürgerlichen Rechte behielt man, so lang es sich thun ließ, den Geist und die Entscheidungen des natürlichen Gesetzes Man zog es zu Rathe, wann man Gesetze abfaßte, und die Mächte waren immer überzeuget, daß sie von dem, was es vorschrieb, nicht im geringsten abweichen müßten. Daher kam es, daß man bey der Abfassung der menschlichen Gesetze bloß allein auf die Billigkeit und Gerechtigkeit sein Augenmerk richtete, und sie fast immer eben dasselbe Ansehen beybehielten: denn obschon die Gesetzgeber oftmals verschiedene Wege einschlugen, kamen sie dennoch in ihren Absichten miteinander immer überein.

Die Ursache dieses Unterscheids.

Eine gleiche Beschaffenheit hätte es mit dem geistlichen Rechte gehabt, wenn man das Gesetz Jesu Christi, welches in Ansehen der Kirche dasjenige

jenige war, was das natürliche Gesetz für die Gesellschaft ist, niemals aus dem Gesichte verloren hätte; wenn man in die geistlichen Rechte keine Einrichtung, die nicht mit dem Geiste der ersten Gesetze überein käme, einzuführen beflissen gewesen wäre. Hätte man nicht ohne zweifel weniger Veränderungen in der Kirchenzucht gesehen? und wäre nicht die Dauer eben derselben Kirchengesetze ein eben so großes und eben so rührendes Schauspiel gewesen, als die Macht und Reichthümer der Kirche iu gewissen Augen seyn können?

Die alten Kirchensatzungen statten dem Ansehen der ersten Gesetze ein Zeugniß ab.

Auch in den ersten und glückseligern Jahrhunderten der Kirche waren die Hirten immer aufmerksam die alten Gesetze unverletzt zu erhalten, und den ganzen Umfang der Kirchenzucht und die neuen Verordnungen, welche die Bedürfnisse ihrer Untergebenen von einer Zeit zur andern foderten, nach ihrem Muster einzurichten. Befanden sich nicht in jenen verehrenswürdigen Versamlungen, wo man mit einhelliger Uebereinstimmung jene Kirchensatzungen abfaßte, denen die Zeit den Namen einer ganz vorzüglichen Regel nicht hat rauben können, die göttlichen Bücher in Mitten der Prälaten, welche dieses allgemeine Gesetze, nach dem alle die übrigen eingerichtet seyn sollten,

immer

immer genau zu Rathe zogen? Wie mußten also die Verordnungen, welche die Frucht dieser ansehnlichen Versammlungen waren, beschaffen seyn? Wie lebhaft war das Gesetz Jesu Christi darinnen auf ein neues entworfen? Wie deutlich aus einander gewickelt, und was für ein rühmliches Zeugniß erhielt es nicht von seiner Weisheit und von seinem Ansehen?

Die Misbräuche beweisen das Ansehen der ersten Gesetze.

Wir werden uns schon einmal mit der Betrachtung beschäftigen können, mit was für einem Fortgange die Rechtsgelahrheit der heiligen Bücher durch die Gesetze der ersten Zeiten der Kirche sey aus einander gewickelt worden: aber wir können uns nicht enthalten itzt unsere Blicke auf die Misbräuche zu werfen, die sich in die Kirche wider ihre Meynung durch die Uebertrettung ihrer Gesetze eingeschlichen haben.

Die Uebertretung der ersten Gesetze ist die Quelle der Misbräuche.

Die verständigen Geschichtschreiber, die uns eine nur allzu wahre Geschichte davon hinterlassen haben, gaben sich Mühe uns davon zu gleicher Zeit die verschiedenen Quellen die Ungerechtigkeit, und die schädlichen Folgen zu entdecken. Sie zeichneten die Zeit und den Fortgang einer jeden Neuerung nach allen Umständen auf: sie setzten sich

einer jeden entgegen, und statteten hiedurch dem Geiste der Kirche und dem Wunsche ihrer wahren Kinder von einem Jahrhunderte zum andern ein herrliches Zeugniß ab. Diese angewendete Sorgfalt spricht uns frey eine solche weitläuftige Beschreibung zu unternehmen; indessen ist es doch sehr wichtig die Verbindung, die Verknüpfung, und den Umfang jener verschiedenen Misbräuche anzumerken, welche gleichsam einen neuen dem alten gerad entgegengesetzten Körper der Gesetze ausmachen, und sich ohne Zweifel ebendesselben Ansehens anmaßen würden, wenn nicht die Vorsicht über die Erhaltung der alten Gesetze gewachet hätte.

Die Verbindung und der Umfang verschiedener Misbräuche.

Denn das Gesetz Jesu Christi ward in der That nicht nur in besondern Stücken oder in solchen, an denen wenig gelegen war, verletzet: es gab Zeiten und Länder, wo es ganz und gar verkennet wurde. Versetzten wir uns zum Beyspiele in jene Zeiten, wo die Einführung falscher päpstlichen Verordnungen einen Haufen falscher Grundsätze unter ganzen Völkern in Ansehen gesetzt hatte: spüren wir einen Augenblick der Wunde nach, welche diese unterschobenen Stücke dem geistlichen Rechte beygebracht haben.

Eine

Eine Hand, die man niemals gekennet hat, und die Gott unsichtbar gemacht zu haben scheinet, um in dieser erschrecklichen Begebenheit nur seine Gerechtigkeit sehen zu lassen, diese Hand, sage ich, verfertiget Stücke, und schaltet sie unter den verehrungswürdigsten Namen der Sammlung unserer Gesetze ein. Man bringt daselbst Grundsätze vor, die dem Geiste und dem Buchstaben der alten Kirchengesetze gänzlich zuwiderlaufen, und die man als von der Kirche gutgeheissene ausgiebt. Man theilet daselbst die Macht und Gewalt, welche Christus Jesus allen Jüngern ganz und völlig ertheilet hatte, so ungleich aus, daß man einem einzigen eine Oberherrschaft beyleget, die ihn über den ganzen Körper erhebt. Diese unumschränkte Macht, welche sich die heiligsten Päbste niemals zugeignet haben, wird vermittelst falscher und neuer Gesetze das Vorrecht des ersten Stuhls, die ganze Kirchenzucht fällt über den Haufen, und diese in einem einzigen Stücke eingeführte Veränderung setzt alles das übrige in Verwirrung.

Erstes Beyspiel gezogen aus den jenseit des Gebirgs entstandenen Meynungen, wozu erdichtete päpstliche Verordnungen Gelegenheit gaben.

Denn in der That, ist die Macht Jesu Christi dem Nachfolger des heiligen Petrus einzig und allein anvertrauet, ist er allein der Statthalter

Erste Folge aus dieser Meynung.

Der Gerichtsstuhl der Kirche zernichtet.

seiner Liebe, so ist sein Richterstuhl über den Richterstuhl aller übrigen Hirten weit erhoben, so muß man nicht mehr der Kirche, sondern dem römischen Papste andeuten, daß unser Bruder gesündiget habe; und ist dieser erste Bischof selbst jener Bruder, worüber man sich beschwert, wohin soll man in dieser äußersten Noth seine Zuflucht nehmen?

Zweyte Folge aus dieser Meynung. Die Unfehlbarkeit des Papstes ist der Gegenstand der Verheissungen.

Man wird folglich voraus setzen müssen, daß man sich wider ihn niemal werde beklagen können, weder sollen, und daß die so herrlichen und tröstlichen Verheissungen, welche der Erlöser seinen versammelten Aposteln gemacht hat, sich bloß allein auf den ersten unter ihnen beziehen, und nur ihm seyn gemacht worden.

Dritte Folge. Die Wahlen sind eitel. Die Bischöfe aller ihnen eigenthümlichen gerichtlichen Macht entblösset.

Diese fest gesetzte Austheilung der Macht und des Vorzugs giebt noch zu einer andern Folge Gelegenheit: Denn wenn der Pabst ganz allein alle Macht und Gewalt in der Kirche besitzt, so hat sie von ihm unstreitig ihren Ursprung, und die andern Bischöfe müßen nur von ihm ihre Sendung und ihr Ansehen empfangen. Die so lange Zeit in der Kirche üblichen Wahlen werden ein unregelmäßiger Weg der Beförderung, besonders wenn

wenn sie mit den Gesinnungen des Pabstes nicht übereinkommen. Die Bischöfe selbst werden nur eine aus Gnaden verliehene Macht besitzen deren Ausübung allezeit wird eingeschränket und gemäßiget werden können. Sie werden sich nicht versammeln können um Gesetze und Aussprüche abzufassen ohne die Gränzen ihrer gerichtlichen Gewalt zu überschreiten: oder sollten sie auch einige Verordnungen machen, so werden diese nur kraftlose Entwürfe seyn, welche nur durch die Bestätigung und durch das Ansehen des ersten Stuhls den Charakter eines Gesetzes erhalten werden.

Vierte Folge. Die Gesetze der Kirche sind kraftlos, und alle ihre Verordnungen widerruflich.

Dieß ist noch nicht alles. Die Kirchensatzungen, und die vorhergehenden durch die versammelten Hirten eingesetzten Verordnungen werden der Untersuchung und Beurtheilung unterworfen seyn. Auf diese Art werden alle alten Gesetze schwache Verordnungen werden, derer Kraft entweder die Neuerungen, oder die Lossprechung wird vernichten können. Die ganze Kirchenzucht ist eben diesem Schicksale bloß gestellet, alle Regeln wanken, und die christliche Gesellschaft muß sich alle Tage versehen, ihre Regierungsform gleich einem Finanz, oder philosophischen Systeme verändert zu erblicken.

Die Nothwendigkeit die ersten Gesetze aufrecht zu erhalten.

Man erschrickt ohne Zweifel über die entsetzlichen Folgen, welche die Veränderung eines einzigen Punktes des Gesetzes Jesu Christi nach sich zieht. Wie sorgfältig müßen wir uns also wider den geringsten Misbrauch verwahren, welcher die Aussprüche oder das Ansehen desselben schwächet. Dieses einzige Beyspiel läßt uns schon deutlich sehen, das die geringste Uebertretung andere weit lasterhaftere nothwendiger Weise nach sich ziehe: die Gesetze Jesu Christi sind alle untereinander verbunden, und machen einen wunderbaren Körper der Gesetzgebung aus. Eben also sind auch die Misbräuche beschafen: einer entspringt aus dem andern, und sie machen ein Ganzes von falschen Regeln aus, welche immer denenjenigen, die der Stifter der christlichen Gesellschaft gleich Anfangs festgesetzet hat, zu wider laufen. In diesem betrübten Widerspruche was für Gesetzen sollen wir unsern Gehorsam und Eifer erweisen? Und wider welche sollen wir unsere Klagen und unsern Unwillen vorbehalten?

Allein diese Uebel sind vorüber, wird man sagen, man hat in den aufgeklärtern Jahrhunderten die Falschheit der Grundsätze, die eine blinde Leichtgläubigkeit ohne Untersuchung angenommen

hatte, erkennet, und wenn sich auch diese Stücke noch in der Sammlung unsrer Gesetze befinden, so vermengt man sie doch nicht mit ihnen: die Meynungen, zu welchen sie Gelegenheit gegeben haben, erfahren eben dasselbe Schicksal; man sieht den ganzen Irrthum derselben ein, und macht sich eine Ehre daraus Grundsätzen zu folgen, die den Gesetzen der Religion und des Vaterlands gleichförmiger sind: die Misbräuche sind verschwunden, und die alten Gesetze der Kirche haben ihren ersten Glanz und ihre vorige Reinigkeit erhalten.

Auch die abgeschaften Misbräuche lassen immer andere nach sich.

Gott bewahre, daß man hier den Anblick unsrer Uebel entweder vermehren oder verringern sollte: vielleicht gerathen die Leidenschaften und die Unwissenheit nicht mehr in gewisse Ausschweifungen; allein wenn schon die den alten Gesetzen beygebrachten Wunden wirklich geheilet sind, bleiben nicht hievon einige Narben übrig? wenn schon die falschen Grundsätze in ihrer Quelle und in ihrem Uebermaße vernichtet sind, bestehen sie nicht in ihren Folgen? zwangen nicht die durch falsche päbstliche Verordnungen in Ansehen gebrachte Ansprüche jenseit des Gebürges eine große Anzahl der Kirchen sie zu begünstigen, und ihnen auf Kosten ihrer Freyheit beyzupflichten? erhielt

wohl eine grosse Anzahl alter Gesetze, deren Vollziehung sie aufhielten, wiederum ihr voriges Ansehen, und wurden wohl die Einrichtungen, zu welchen sie Gelegenheit gegeben haben, mit ihnen aufgehoben? Wenn nun also die Einführung dieser neuen Gesetze, und die Veränderung der Kirchenzucht in einem einzigen Punkte sie gänzlich über den Haufen werfen, wenn man so gar, nachdem man die Falschheit der fremden Grundsätze erkennet, und ihnen zu folgen aufgehöret hat, dennoch alle ihre Fußstapfen nicht hat auslöschen, und alle von ihnen eingeführte Misbräuche nicht hat ausrotten können, was für ein herrliches Zeugniß erhält nicht eben hierdurch das Gesetz Jesu Christi, und wie nachdrücklich werden wir nicht ermahnet nur dasjenige, was dasselbe gut heißt, zuzulassen, und eine jede neue Einrichtung, die sich nicht gerade darauf bezieht, in der christlichen Gesellschaft zu fürchten!

Zweytes Beyspiel aus der Einführung der geistlichen Pfründen gezogen.

Lasset uns zu einem andern Beyspiele hinübergehen, welches unserer Aufmerksamkeit desto würdiger ist, weil in dem ganzen Verhalten, das man dabey beobachtete, alles unschuldig und rechtmäßig zu seyn schien. Wir haben gese-

gesehen, daß Jesus Christus seiner Kirche die Freyheit zeitliche Güter zu besitzen nicht untersaget habe; aber er hatte zu gleicher Zeit einem jeden Diener insbesondere verboten sich etwas über den täglichen Unterhalt zuzueignen. Die Apostel bekamen aus den Händen der Gläubigen den Werth ihrer Erbtheile, und setzten Diakonen ein, welche diese ersten Güter besorgen, und über die allgemeine Austheilung, die den Geistlichen und Armen zu Theil wurde, wachen sollten. Hierdurch verbanden sie auf eine kluge Art die Nothwendigkeit den Bedürfnissen der Geistlichen Vorsehung zu machen mit der wirklichen Armuth, die ihnen anbefohlen war. Die Bischöfe, welche auf sie folgten, änderten an dieser Ordnung nichts. Die Kirchen konnten reich seyn, aber ihre gemeinschaftlich verwalteten Güter liessen keinem insbesondere einigen Vorwand sich einen eigenthumlichen Besitzer derselben zu nennen. Niemanden ist die berühmte Theilung der geistlichen Güter in vier Theile unbekannt, davon der erste dem Bischofe, dem zugleich die Aufsicht über das Zeitliche, und die Gastfreyheit aufgetragen war, der zweyte den Dienern der Kirche, der dritte dem Kirchenbau, und der vierte den Armen be-

Erste und rechtmässige Verfassung in Ansehung der geistlichen Güter.

Berühmte Eintheilung dieser Güter.

stimmet war. Die Diener der Kirche empfiengen täglich oder monatlich ihren hinlänglichen Unterhalt. Es war kein besonderer mit dem Titel ihres Amtes verbundener Grund anzutreffen: alle waren arm, alle arbeiteten, und alle erhielten von der Kirche die einem Tagelöhner gebührende Unterhaltung und Nahrung. Wie viel Gutes wirkte diese kluge Austheilung! hingegen wie viel Böses hat nicht die eingeschlichene Veränderung hervor gebracht! Was sie immer für einen Ursprung und Fortgang gehabt hat, so hielt man dennoch dafür, man würde in der Kirche eine weit schönere und ihrer würdigere Ordnung einführen, wenn man die vormals gemeinschaftlich besessenen Güter einem jeden geistlichen Amte, und einer jeden Bedienung zueignete. Dieß war dem Buchstaben nach durch kein Gesetz verboten, ja es schien sogar zum Vortheile der Kirche zu gereichen, wenn man sie einer so mühsamen Verwaltung entledigte: man befahl übrigens den Dienern der Kirche, die den Genuß dieser Güter ohne derselben Eigenthum besassen, nachdrücklich an, weder des Kirchenbaues, noch der Armen zu vergessen, und man gab ihnen deutlich zu verstehen, daß sie alle Pflichten getreuer Verwalter genau zu er-

Die in diese Verfassung eingeführte Veränderung.

füllen

füllen verbunden wären. Die geistlichen Güter sollten hierdurch merklicher Weise verbessert werden, und man hatte Ursache den Geistlichen, weil sie den ganzen Nutzen daraus zogen, eine genauere Wachsamkeit und einen größern Eifer für ihre Erhaltung zuzumuthen. Sehet die neue Einrichtung: stand sie der christlichen Gesellschaft besser an, als diejenige, welche man bey ihrer Geburt vorgenommen hatte?

Scheinbare Beweggründe dieser Veränderung.

Ist es nicht wieder diese Einrichtung schon ein genugsam starkes Vorurtheil, daß sie zu einer Zeit entstanden ist, wo man in Ansehung des wahren Geistes der geistlichen Gesetze nicht mehr so aufgeklärt zu seyn anfieng, wo man die zeitlichen Vortheile der Kirche als eines ihrer schönsten Vorrechte ansah, und wo man für den Himmel viel zu thun glaubte, wenn man die Güter der Erde der Kirche reichlich verschwendete: aber lasset uns diese Frage durch die Früchte, welche diese Neuerung hervorgebracht hat, entscheiden, und einen Theil der Wirkungen, die daraus entstanden sind, erwägen.

Vorurtheil wider diese Veränderung.

Gleich Anfangs verschwand der zur Unterhaltung und zum Baue der Kirchen bestimmte

Erste aus dieser Veränderung entstandenen Misbräuche.

 Theil

Theil der geistlichen Güter. In was für Händen verschwindt doch dieser kostbare Theil? und wie hat es sich zugetragen, daß man, um die Güter, die hernachmals zu diesem Gebrauche sind angewendet worden, zu erhalten, die Verwaltung derselben bloß allein den Layen hat übergeben müssen? Jener andere Theil der Einkünfte der Kirche, der vorher den Armen bestimmet war, ward zu einem Haufen Spitäler und Liebsversammlungen angewendet. Man hatte ohne Zweifel niemals die Absicht diesen Theil gänzlich aufzuheben, aber konnte man sich wohl versprechen, daß er zu dem bestimmten Ziele angewendet werden würde, da man ihn unter den Händen solcher Privatpersonen ließ, die man nicht zur Rechnung fordern dorfte?

Fabricken ohne Einkünfte. Ihres Unterhalts entblößte Arme.

Sehet die zwo ersten Früchten der Neuerung, die Armen ihres Erbgutes beraubet, und der äusserliche Gottesdienst durch die Armuth der Kirchen verächtlich gemacht. Allein dieses ist nicht genug; denn da die Güter mit jeder geistlichen Bedienung verbunden sind, so werden diese Titel und Kirchenverrichtungen der Gegenstand der Begierlichkeit, und bloß allein nach ihren Einkünften geschätzet; und diese einzige Unordnung

ordnung ist der Ursprung und die Quelle unzähliger anderer.

Die Stiftungen, und Diener der Kirche vermehren sich täglich, und hieraus entspringt die Geringschätzung des Priesterthums Jesu Christi: Man tritt aus niederträchtigen und irrdischen Absichten diesen verehrenswürdigen Stand an. Die Wahl der Diener wird weder nach der Arbeit, noch nach der Natur der Verrichtungen, sondern nach der Größe der Einkünfte eingerichtet: und diese Wahl selbst wie geht sie vor sich? und was für Veränderungen haben sich nicht seit dem in diesem wichtigen Punkte der Kirchenzucht zugetragen.

Vermehrung der Priester, und Herabsetzung des Priesterthums.

So lange man um den Namen einer geistlichen Pfründe nichts wußte, sah man die Wahl der Diener der Kirche als einen wesentlichen Theil der Gerichtsbarkeit des ordentlichen Bischofes an. Er schickte die Priester in die Kirchen seines Gebietes, er theilte unter ihnen die Bedienungen aus, oder er behielt sie bey sich, nachdem es die Bedürfnisse der Kirche, oder die Fähigkeit eines jeden aus ihnen erfoderten; aber seitdem die Kirchenämter einträgliche Stellen geworden sind, hat

Verminderte Gewalt der Bischöfe.

Neue eingesetzte Rechte.

hat man zu gleicher Zeit verschiedene Arten sie zu erhalten eingeführet. Die Bischöfe wurden des Rechtes beraubet die Stellen ihrer Kirchen zu ersetzen. Viele andere hatten das Recht die geistlichen Dienste zu vergeben, oder dem Bischofe Personen vorzuschlagen, die er annehmen mußte. Streiten nicht oftmals um eine geistliche Pfründe sieben oder acht Partheyen, alle mit Titeln versehen, und geben sie nicht der Kirche das traurige Schauspiel einer Begierde, die auch die schimpflichsten Abweisungen, und die langwierigsten Rechtshändel auszuhalten vermögend ist? Sind nicht nicht die weltlichen Richterstühle bloß allein beschäftiget Streitigkeiten zu entscheiden, welche die Kirchen noch länger ihrer Hirten beraubet lassen, und welche oftmals nur dahin abzielen ihnen Hirten ohne Beruf und Verdienst zu geben? Daher kömmt jene Menge der Gesetze, welche unglückseliger Weise nothwendig sind die verschiedenen Ansprüche einzurichten, alle Vortheile mit einander zu vereinigen, und unter Ungerechten allen äusserlichen Schein der Gerechtigkeit beobachten zu machen.

Vermehrte Rechtshändel.

Neue und unnütze Gesetze.

Das ganze geistliche Recht ist ganz unkenntlich geworden: auf die verehrenswürdigsten Namen der Kirchensatzungen, der Versammlungen, der

Sen-

Sendungen, der besondern geistlichen Zusammenkünfte sind die Namen des Heimfallens, der Aufgebung seiner Pfründe, der Würde eines Mithelfers, des Zuvorkommens gefolget; und diese ebentheuerliche Veränderung ist die Folge einer geringen Neuerung der alten Gesetze.

Andere Folgen. Die zeitlichen Oberherrschaften der Bischöfe.

Endlich ist der dem Bischofe vorbehaltene Theil der Kircheneinkünfte unter seinen Händen geblieben, ohne daß er die Gastfreyheit auszuüben verbunden war. Unter diesen Gütern fanden sich auch weltliche Herrschaften. Ist es nicht zu verwundern, daß nicht gleich Anfangs durch den Gegensatz dergleichen Güter mit dem Geiste des Apostelamtes ist zurück gehalten worden? die Kirche nahm sie indessen an, und man sah auf dem Altare das Schwert zur Seite des Friedensopfers, das man daselbst entrichtet. Was entstand hieraus? Die Bischöfe erkannten keine andere Größe, als jene, die sie von der Welt hatten, und wollten die Pracht der Höfe mit der Arbeit und Eigenschaft ihres Amtes vereinigen. Was sage ich? man fand so gar einige, die sich ihren Verrichtungen entzogen, um ein königliches Leben zu führen, und sich mit bloß weltlichen Sachen zu beschäftigen: sie wollten

sich nur mit der Pracht der Könige sehen lassen. Man wird sich immer der Antwort erinnern, welche einer aus ihnen, da er unlängst auf den ersten Stuhl der Kirche erhoben war, denjenigen, die ihn fragten, wie er gehalten werden wollte, gab: als ein großer Fürst, wiedersetzte er. Man gehorchte ihm, und das Papstthum Leons des zehnten war die Epoche zwoer empfindlichsten Wunden, welche die christliche Gesellschaft in ihrem Glauben und in ihrer Zucht empfangen hat.

Die Vermischung, zwoer Mächte.

Darf man sich wohl verwundern, daß, nachdem man in dem Hirten die Sorge für seine Schafe mit dem Rechte sie zu tödten unglücklicher Weise vereiniget hat, man die zwo Mächte, welche Christus Jesus so deutlich unterschieden hatte, vermenget habe? Das eine ist die natürliche Folge, sagen wir vielmehr, die Strafe des andern. So lange die Bischöfe keine gebietenden Herren waren, hörte man von keinen Ansprüchen reden, welche die zwo Mächte vermengen, und ihre beyderseitigen Rechte verkennen. Kaum erhielten sie eine Oberherrschaft, so gebrauchten sie sich alsogleich der beyden Schwerter. Aber der Kirchenbann ward die geringste Strafe, er verwandelte

Die Geringschätzung des Kirchenbannes.

wandelte sich in eine rechtliche Art zu verfahren, und man bediente sich der Macht der Schlüssel vermittelst eines beweinenswürdigen Misbrauches um ganz zeitliche Vortheile zu behaupten.

Durch einen ähnlichen Irrthum that man in andern Jahrhunderten gerad das Widerspiel. Man unterstützte die geistlichen Vortheile mit Waffen: man hielt jene des Lebens unwürdig, die unglücklicher Weise in einen Irrthum verwickelt waren. Das Feuer, und das vielleicht weit erschrecklichere geistliche Gericht vertilgte jene, die dem Kriege entwischet waren. Ein Richterstuhl der Mönche, nachdem sie in ihrem ungerechten Verfahren die Grundsätze des natürlichen Rechtes verletzet hatten, überlieferte den Henkersknechten diejenigen, für welche sie um Gnade zu bitten schienen; und damit diesem Schauspiele nichts abgienge, um es des Abscheuens aller Jahrhunderte würdig zu machen, ließ die Vorsehung zu, daß es ein Glaubensact genennet würde. Zu solchen Ausschweifungen hat nämlich unvermerkt die Uebertretung der alten Gesetze verleitet.

Das geistliche Gericht.

Bey dem Anblicke so vieler und so großer Misbräuche läßt sich ganz natürlich fragen, wie

Einwurf.

kan

kan doch der Körper der christlichen Gemeinde nach der Uebertretung jener Gesetze, welche allein die Ordnung darinn unterhalten, und ihn mit Fortgang regieren konnten, bestehen? Ist denn die Kirche nicht mehr jene reine Braut, welche so herrliche Vorzüge erhalten hat? Und wie kan man ihren gegenwärtigen Zustand mit den ihr gemachten Verheissungen vereinigen? Oder wenn diese immer bestehen, so ist der Wahrheit nicht gemäß, daß die alten Gesetze allein geschickt seyn sie blühend zu machen, indem die Veränderungen, welche daselbst vorgegangen sind, weder die christliche Gesellschaft vernichtet, noch ihren Gottsdienst verkehret, noch ihren Gegenstand verändert haben.

Das Ansehen der ersten Gesetze durch die der christlichen Gesellschaft gemachten Verheissungen bewiesen.

Fragen, die statt einer Antwort dienen werden.

Die Antwort auf diesen Einwurf hängt von der Entscheidung und Auflösung dreyer wichtigen Fragen ab. Was für Verheissungen sind der Kirche in Ansehung ihrer Zucht gemacht worden? Läuft das Verhalten, welches sie in Ansehung der Misbräuche, die sich in ihrem Schooße hervorthun, bezeiget, ihren Verheissungen entgegen? Haben endlich diese Misbräuche über ihre Gesetze wirklich die Oberhand erhalten, und ihr Ansehen vernichtet? Lasset uns diese grossen Gegenstände

stände aufmerksam betrachten. Wir werden hiedurch den Werth den ersten Gesetze, und ihr keiner Verjährung unterworfenes Ansehen besser erkennen.

Christus Jesus, da er eben zu seinem himmlischen Vater abzugehen bereitet war, richtete noch an seine Apostel diese letzten herrlichen Worte, welche der Grund des Ansehens der Kirche sind: Mir ist alle Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin, und lehret alle Völker, und taufet sie im Namen des Vaters, und des Sohns, und des heiligen Geistes! und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe: und sieh, ich bin bey euch alle die Tage bis zum Eende der Welt. Dieser Ausspruch versichert die Kirche auf immer der Vollziehung ihrer wesentlichen Gesetze, da er ihr eine Dreyfache beständige Dauer der Verwaltung, des Predigtamtes, des Gottesdienstes verheißt. In der Verwaltung, die Sendung der Hirten wird bis zum Ende der Welt fortdauern, gehet. Sie werden lehren, lehret. Es werden immer eben dieselben Sacramenten bleiben, taufet. Der Geist der alten Gesetze wird immmer bestehen, und sie werden

Erste Frage.

Inhalt der Verheissungen.

bis zum Ende herrliche Zeugnisse haben: lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe.

Auslegung der Verheissung.

Hierin besteht die Verheissung, welcher man, nach dem Ausdrucke eines großen Mannes, weder etwas hinzusetzen, noch hinwegnehmen darf. Man würde aber etwas hinzusetzen, wenn man verlangte, daß kraft dieser Worte sich niemals ein Misbrauch in der Kirche äussern, und keine Neuerung entweder zu erscheinen sich unterfangen, oder gleich bey ihrer Erscheinung verdammet werden sollte. Man würde dieser Verheissung etwas hinwegnehmen, wenn man behauptete, daß die Kirche die Misbräuche, die in ihrem Schooße enstehen, gutheißen, daß sie ihnen zu Liebe ihre Gesetze abschaffen, und ihrer Macht und Menge weichen können. Man muß also in der Kirchenzucht dasjenige, was den Körper der Religion ausmacht, von den einzelnen Gesetzen, welche vielmehr die Seele und die Heiligkeit derselben sind, unterscheiden. Kraft der Verheissungen sind die Nachfolge der Diener der Kirche, die öffentliche Lehre, die Art des Gottesdienstes, die Sacramente, die Gesetze, worauf sich die christliche Gesellschaft gründet, eben so unbeweglich als sie. Aber die Art und Weise die Hir-

Hirten zu wählen, die bedeutende Einfalt des Gottesdienstes, die nothwendige Behutsamkeit sich in der Natur der geistlichen Güter nicht zu verirren, die Ordnung der Hierarchie, alle diese einzelnen Einrichtungen können verschiedenen Anfällen unterworfen seyn; doch können sie niemals abgeschaffet werden, indem, wenn schon ihre buchstäbliche Vollziehung unterbrochen wird, man dennoch immer in der Kirche den Geist dieser Gesetze beobachten, und ihre Wiederherstellung wünschen lehren wird. Haben wir also auf die Verheißung wohl acht, sie hat zween Theile. Die Erhaltung des Körpers der Kirchenzucht, gehet, lehret, taufet; die beständige Dauer des Geistes dieser Kirchenzucht, und der herrlichsten ihr abgestatteten Zeugnissen, lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Jesus Christus wird immer mit dem Körper der Hirten verharren um ihn unbeweglich und unerschüttert zu machen, und sieh, ich bin bey euch alle die Täge bis zum Ende der Welt. Lasset uns nun sehen, was sich in der Kirche geäußert habe, und ob das Betragen, welches sie in Ansehung der Misbräuche bezeiget hat, mit dieser Verheißung übereinkomme.

Zweyfacher Gegenstand der Verheissung. Der Körper der Kirchenzucht, und der Geist der Kirchenzucht.

Zweyte Frage.

Eben derjenige, der seiner Kirche diese Verheissung gemacht hat, hat ihr auch große Aergernisse vorhergesagt. Ihr Stand so gar auf der Erde kann sich mit einer vollkommenen Sicherheit nicht vertragen. Die Irrthümmer haben ihren Glauben angetastet, die Misbräuche haben ihre Zucht angefallen, und die verschiedenen Kämpfe, die ihr sind geliefert worden, haben nur die Wahrheit und Liebe, welche sie allein zu besitzen das Vorrecht hat, in ein helleres Licht gesetzet. Dieses hat sich insbesondere in Ansehung der Misbräuche eräugnet, welche es oftmals versuchet haben sich an die Stelle ihrer Gesetze zu setzen: die einen wollten sich selbst an den Körper ihrer Zucht wagen, die andern versuchten den Geist derselben zu vernichten, und ihre heiligsten Einrichtungen ganz und gar zu vertilgen. Was hat die Kirche allen diesen Uebeln entgegen gesetzt?

Die Verheissung geht in die Erfüllung in Ansehung des Körpers der Kirchenzucht.

Da die Misbräuche den Körper ihrer wesentlichen Gesetze anfielen, verdammt sie dieselben aus drücklich und unwiederruflicher Weise. Sie hatte gegen sie keine Nachsicht, sie erwies ihnen keine Gnade, und sie konnten sich nicht einen Augenblick empor heben ohne also gleich mit dem Banne niedergeschlagen zu werden. Die Einheit

heit der Kirchenverrichtungen und des Gottesdienstes, die uneigennützige Ausspendung der geistlichen Güter, der Vorzug des heiligen Stuhls, die Zahl und Verwaltung der Sacramente wurden vergebens angegriffen; kein Misbrauch konnte in diesen wichtigen Stücken die ersten Gesetze schwächen, und die Verheissung gieng in Ansehung dieses Punctes vollkommen in die Erfüllung.

Die Verheissung wird bestätiget in dem, was den Geist der Kirchenzucht betrift.

Führte die Verführung einige Veränderungen ein? waren die Misbräuche, ohne den Glauben oder die Sitten anzufallen, einigen besondern Stücken der Kirchenzucht, oder dem Geiste der Gesetze, die sie dem Buchstaben nach unangetastet ließen, entgegengesetzt? so verdammte sie die Kirche gleichermaaßen, wenn sie es zu thun Freyheit genug hatte. Waren aber die Misbräuche stärker als ihr Eifer, fand sie in der weltlichen Macht, in der Anzahl der Uebertreter ihrer Gesetze, in dem Alter der Misbräuche unüberwindliche Hindernisse, so war diese Mutter genöthiget mit ihren Kindern nach ihrer Schwachheit zu verfahren, sich der Nachsicht gegen sie zu gebrauchen, und einige Zeit dasjenige zu ertragen, was sie ohne große Gefahr auf einmal nicht hätte vertilgen können. Allein sie erstattete zu gleicher

Zeit dem Ansehen ihrer alten Gesetze allerhand Zeugnisse, welche die Neuerung abhielten wider dieselben die Verjährung einzuwenden.

Dem Ansehen der ersten Gesetze abgestattete Zeugnisse.

Zeugnisse in den Zeiten der Freyheit und Ruhe, wo sie die Kraft und das Ansehn ihrer ersten Gesetze erneuert, und solche Einrichtungen verfasset, welche die Beobachtung derselben zuwege zu bringen angeschickt sind.

Zeugnisse in ihren öffentlichen Geprängen und Liturgien, wo sie alle Fußstapfen des ehrwürdigen Alterthums unverletzt erhält.

Zeugnisse in den Einrichtungen, welche die neuen Gebräuche mäßigen, und sie zu einer Zeit znlassen, aber sie, so viel es sich thun läßt, einschränken, und allen Unanständigkeiten zuvorkommen.

Zeugnisse in den Gläubigen und großen Männern, welche sich von einem Jahrhunderte zum andern wider die Misbräuche aufgemacht, sie erkläret, darüber geseufzet, und den Beystand der Kirche angeflehet haben.

Zeugnisse endlich in dem öffentlichen Unterrichte; denn so groß, so vervielfältiget auch immer

mer die Misbräuche waren, ist man dennoch ihrer wegen niemals in einen Irrthum verfallen. Man hat immer, was bös war, bös, und was gut war, gut genennet: und da die alten Gesetze immer, auch zu der Zeit da sie nicht beobachtet wurden, in der Kirche gelehret, und in Ehren gehalten wurden, sind sie sich selbsten ein Denkmal ihrer ewigen Dauer. Endlich hat man immer dasjenige ausüben gelehret, was nach den Worten Jesu Christi, lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe, gleich Anfangs befohlen war. Die Verheissung ist also auch in diesem Stück in die Erfüllung gegangen, und das Betragen der Kirche kömmt mit ihr gänzlich überein.

Dritte Frage. Unterschied zwischen gutheissen, und nachsehen.

Man kan nun leicht schließen, ob die Misbräuche in der That die Oberhand über die Gesetze erhalten haben, ob sie zur Richtschnur des Lebens geworden sind. Gott bewahre uns dieses nur zu gedenken: er hat seine Kirche unterstützet und für sie gestritten: und wenn es schon wahr ist, daß die erkaltete Liebe, und die Schwachheit der Gläubigen die Kirche genöthiget hat einen Theil der Misbräuche zu erdulden, so hat doch die Kirche dieselben niemals gutgeheissen.

sen. Dieß sind zwey Dinge, die man keineswegs vermengen darf.

Die Kirche billiget dazumal einige Gebräuche, da sie ihnen durch ein ausdrückliches Gesetz, durch einen einmüthigen Beyfall, durch einen öffentlichen Unterricht das Siegel ihrer Gutheissung aufdrücket. Auf diese Art sind die verschiedene Stuffen der gerichtlichen Macht, die Gelübde der Religion, der ledige Stand der Priester, die Nüchternheit vor der Empfangung des heiligen Abendmahls, und andere Uebungen und Gebräuche gutgeheissen worden. Sie tragen den verehrenswürdigen Charakter des Gesetzes eingedrücket mit sich herum, sie beziehen sich auf die alten Gesetze, und erfordern billig die Ehrerbietigkeit und die Unterwerfung der Gläubigen.

Eine gleiche Beschaffenheit hat es nicht mit einer blossen Nachsicht: die Unwissenheit und die Leidenschaften der Menschen führen neue Gebräuche ein. Die Kirche, welche sie eben so, wie die Gottlosen, die sich in ihrem Schoose befinden, ohne sie gutzuheissen zu erdulden genöthiget ist, enthält sich, ihnen die ganze Strenge

und

und Schärfe ihrer Gesetze äußerlich entgegen zu setzen; sie sind ein Unkraut auf dem Acker des Hausvaters, welches er mit dem guten Weitzen wachsen läßt, damit nicht etwan durch die Ausrottung des Unkrauts auch der Weitzen Schaden leide. Die Kirche erwartet gleich ihm, den günstigen Augenblick die Misbräuche von den Regeln abzusondern, und ihren Gesetzen ihren vorigen Nachdruck, und ihren ersten Glanz wieder herzustellen. Allein diese Geduld der Kirche bringt weder dem Glauben noch den Sitten einigen Nachtheil: sie ist immer gleichermassen aufmerksam sie rein zu erhalten: sie thut nichts, sie billiget nichts, sie verheelet nichts, was ihnen zuwider läuft. Die Kirche Gottes, spricht der heilige Augustinus in seinem Briefe an den Januarius, die von vieler Spreu, und vielem Unkraute umgeben ist, erduldet vieles: aber sie billiget nicht, sie unternimmt nicht, sie schweigt nicht zu dem, was dem Glauben oder den guten Sitten entgegen gesetzet ist.

Nothwendige Nachsicht.

Also ist das Betragen der Kirche beschaffen, ein Betragen, das voll der Weisheit und Liebe ist, aber zugleich ein Betragen, vermittelst welches sie niemals ihre alten Gesetze aus den Augen ver-

Diese Nachsicht ist den ersten Gesetzen nicht nachtheilig.

verloren hat. Im Gegentheile beziehen sich alle neuen Einrichtungen, die mit dem Charakter ihres Ansehens wahrhaft bezeichnet sind, auf dieselben, um die Misbräuche, die sie nicht gänzlich ausrotten konnten, in die Enge zn treiben. Das Gesetz Jesu Christi sieget also noch immer. Seine Verheissung ist nach allen ihren Theilen erfüllet. Sie unterstützet in der Mitte der Misbräuche den Körper der christlichen Gesellschaft, und den Geist ihrer Regierung, welcher weit dauerhafter, als die Leidenschaften der Menschen, und weit stärker ist, als alle Neuerungen, welche zu seiner Vernichtung abzielen.

Allein sollte es denn gar keine Umstände geben, wo eine rechtmäßige Neuerung, oder Veränderung Platz fände? Sollten denn die dem neuen Bunde eigenen Gesetze dem herrischen Buchstaben der Gesetze des alten Bundes gleichen? Sollten denn auch jene nach dem Beyspiele dieser eine knechtische Unterwerfung verlangen?

Die der Kirche neue Gesetze abzufassen ertheilte

Nein, ohne Zweifel, die Kirche kan in ihre Zucht alle Veränderungen, die ihr derjenige eingeben wird, der ihren Aussprüchen und Entscheidungen vorsteht, immer einführan. Sie hat

hat das Gesetz sich vom Erstickten zu enthalten abschaffen, nützliche Einrichtungen unternehmen, ihre Kinder in der Theilnehmung an dem heiligen Abendmahle, dasselbe nur unter einer Gestalt zu empfangen einschränken, und andere einer billigen Nothwendigkeit, oder dem augenscheinlichen Nutzen der Gläubigen angemessene Verfassungen machen können. Allein alle Verordnungen dieser klugen Haushalterinn beziehen sich auf die ersten Gesetze, und man erkennt daselbst, also zu sagen, eine und eben dieselbe Hand. Es ist immer eben dasselbe Gesetzbuch, und eben dasselbe Gesetz, welches durch die Tradition und durch den Ausspruch der Hirten, denen der Gesetzgeber seine Mocht anvertrauet, und seinen Beystand verheissen hat, vorgestellet und ausgeleget wird.

Macht gereichet ihnen ebenfalls zu keinem Nachtheile.

Die Kirche hat sich dieser Macht hauptsächlich in zwoen Gelegenheiten bedienet, um zwo Arten der Gesetze, die man sorgfältig unterscheiden muß, abzufassen.

Doppelter Gebrauch, den die Kirche von dieser Gewalt macht.

Kam es in den glückseligern Zeiten darauf an, daß man das erste Gesetz auslegen, und daraus gewisse Verordnungen als eben so viele unmittelbare Folgen ziehen sollte, so hatte die

Uneingeschränkter und entscheidender Gebrauch.

Kirche

Kirche Nachdruck und Stärke genug den Geist des Gesetzes Jesu Christi darinn lebhaft zu entwerfen, und ihm Beobachter zu verschaffen: daher der ledige Stand der Priester, die Ordnung der Hierarchie, die Gesetze der Buße, die Kirchenversammlungen: daher endlich alle jene verehrenswürdigen Kirchensatzungen, welche alle einige Züge dieses Gesetzes an sich ausdrücken, und seinem Ansehen das Zeugniß ablegen.

Den gegenwärtigen Umständen angemessener Gebrauch.

Wenn aber die Kirche vermöge der unglücklichen Zeiten, und vermöge der Unvermögenheit die Misbräuche auszurotten, einen Theil der Uebel zu ertragen genöthiget war, so setzte sie ihnen dennoch Schranken entgegen. Wenn sie durch die Wiederherstellung der alten Regeln die Kinder zu dem Gesetze ihrer Väter nicht zurück führen konnte, mußte sie solche Verordnungen abfassen, welche wenigstens den Ausschweifungen eines Theils zuvor kämen, welche der Begierlichkeit Zwang anthäten, sie unzählichen Rechtsformeln unterwärfen, und ihr auf diese Art zu verstehen gäben, daß sie nur wider Willen erduldet würde. Daher alle Gesetze, welche sind abgefasset worden um die Austheilung der Kircheneinkünfte, die Ertheilung der geistlichen Pfrün-

den

den, die Macht und die Rechte der Ordensmänner einzurichten, mit einem Worte, um die neuen Gebräuche, die sich immer zum Nachtheile der alten Kirchensatzungen weiter auszubreiten pflegen, in den gerechten Schranken zu halten.

Nothwendigkeit dieser den Zeiten angemessenen Gesetze, und ihre Unvermögenheit.

Allein alle diese Verordnungen sind nur den Umständen und der Zeit angemessen, so lange die Misbräuche werden erduldet werden. Sie haben die bittere Wurzel derselben nicht ausgerottet. Sie weißen das Grab zum öftesten aus, aber sie lassen das ganze Verderbniß darinnen. Es sind gute, lobenswürdige, nothwendige Gesetze, welche aber den Misbräuchen zu steuren nicht hinlänglich, und folglich immer dem Betruge, und den sie kraftlos zu machen erfundenen Kunstgriffen bloß gestellet sind.

Die Keñtniß dieser Gesetze, und die Art und Weise sich ihret zu bedienen.

Man muß sie indessen doch kennen und beobachten, man muß das Verhältniß, welches sie mit der Strenge der ersten Regel haben, und die Linderung, welche sie darinn eingeführet haben, unterscheiden; man muß wünschen, daß sie nicht üblich wären auch zur Zeit selbst, da man ihre Vollziehung betreibet: und in den Gelegen-

legenheiten, wo man nach diesen Regeln wird reden müssen, wird man sie immer auf den Geist der ersten Gesetze beziehen, und in ihren Beweggründen die kostbaren Fußstapfen des ersten Gesetzes finden können, ja man wird so gar diese Merkmale in jenen Verfassungen, die ihnen zuwider zu laufen schienen, antreffen.

Das Ansehen der Gesetze durch ihr Verhältniß mit dem gegenwärtigen Zustande der Rechtsgelahrtheit bewiesen.

Die Kirche that noch mehr, sie erhielt zwischen den ersten Gesetzen, und dem gegenwärtigen Zustande der Rechtsgelahrtheit ein unmittelbares und standhaftes Verhältniß, welches allein hinlänglich wäre dasjenige, was wir von ihrem Ansehen bißher behauptet haben, zu bekräftigen. Wir können diesen Versuch nicht besser endigen, als wenn wir diese Verbindung der alten Gesetze mit der gegenwärtigen Gewohnheit der Gerichtsstuben und den Gebräuchen des Königreichs an Tag legen.

Die ersten Gesetze sind die einzige Quelle aller geistlichen Grundsätze.

Wir haben es schon gesagt, und wir können es nicht zu oft wiederholen, daß fast kein einzig geistliches Gesetz sey, dessen Grundsätze nicht in den göttlichen Büchern enthalten werden: Daselbst entdecken wir die Beweggründe unserer Gebräuche und Satzungen: daraus entlehnen sie

ihre Stärke und Gerechtigkeit. Durchgehe man alles dasjenige, was in der Kirche ein Gegenstand der Regel oder der Streitigkeit hat seyn können, so wird man fast nichts sehen, was nicht von einem Grundsatze, oder von einer Absicht abhange, die man in den göttlichen Schriften, und zwar bloß allein darinnen findet. Verlangt man zum Beyspiele zu wissen, warum der Bischof während dem Besuch seines Kirchensprengels keinen gerichtlichen Act ausüben können? es kömmt daher, weil er als ein Vater seine Kinder besuchet, und in dieser Eigenschaft nur die Macht sie zu verbessern besitzet, weil seine ganze Absicht dahin abzielet zu untersuchen, ob sie die ihnen vorgeschriebenen Gesetze beobachten oder nicht: und diesen Beweggrund treffen wir eigentlich in dem neuen Bunde an, welcher den Bischöfen die Pflicht ihre Gebiete zu besuchen anbefiehlt. Aus eben dieser Quelle entdecken wir, warum die Verordnungen eines Kirchensprengels synodal seyn müssen, das ist, warum sie von den Geistlichen einer Diöces angenommen und mit ihnen verabredet seyn müssen, weil nämlich nach dem Ausdrucke der Schrift die Priester Mithelfer der ersten Diener der Kirche sind, und in dem Kirchenregimente das Recht

Erstes Beyspiel aus der bischöflichen Besuchung des Kirchensprengels gezogen.

Zweytes Beyspiel von der Abfassung der diöcesanischen Verordnungen hergenommen.

Drittes Beyspiel von der gewissen Bitten verwilligten besondern Gnade entlehnet.

Recht der Wahlstimme haben. Wir müssen bis zu diesem ersten und allgemeinen Rechte zurück gehen, um die Gunst zu begreifen, welche unsere Gerichtsstühle dem Pfarrer, der ein unrechtmäßig besessenes neugepflügtes Land begehret, oder einem anderen, der von seinem eigenen Bischofe mit einer geistlichen Pfründe versehen ist, bewilligen müssen. Es ist hier nicht der Ort alle Kirchenverfassungen weitläuftig zu erzählen, und deutlich sehen zu lassen, auf was für eine Art zwo Mächte in ihren Einrichtungen, oder in der Verwaltung der Gerechtigkeit immer auf die großen und fruchtbaren in den heiligen Büchern enthaltenen Grundsätze ihr Augenmerk gerichtet,

Die ersten Gesetze werden in den Gerichtsstuben angeführet.

und sie zu Rathe gezogen haben. Die Advocaten hatten mehr als einmal Gelegenheit sie in ihren Werken anzuführen, und die Rechtsgelehrten betrachten einhellig das neue Testament als den Grund des geistlichen Rechtes, und als das erste Gesetz, das sie um Rath fragen müssen.

Zeugniß des Herrn Hericourt im 14. Hauptstücke der geistlichen Gesetze.

„Das neue Testament (sagt einer aus ihnen in dem vortreflichen Werke, das den Titel, die geistlichen Gesetze Frankreichs führet) „das neue Testament „ist die erste Quelle des geistlichen Rechtes. „Jesus Christus ist das Muster und Vorbild al„ler derer, die mit der Führung der Seelen

„beladen

„ beladen sind. Seine Gebote sind Gesetze, de„ nen alle Gläubigen genau folgen sollen. Das „ ganze Ansehen der Hirten gründet sich auf die „ Sendung, vermittelst welcher der Sohn Got„ tes seine Apostel gesendet hat, und welche an „ verschiedenen Stellen des Evangeliums wieder„ holet wird. Die Apostelgeschichten lehren uns, „ auf was für eine Art die Kirche sey eingesetzet „ worden, und was für Gebräuche in diesen „ glückseligen Zeiten geherrschet haben. Wir „ bemerken in den Episteln eben so wie in den „ Apostelgeschichten einen gewissen Plan der Kir„ chenzucht, der sich in den folgenden Zeiten „ nach und nach entwickelt hat. Es giebt da„ selbst einige sonderbare Verordnungen, die „ mit der Zeit geändert worden; aber der Geist „ der Kirche, dem man in den heiligen Bü„ chern besonders nachdenken soll, ist allezeit eben „ derselbe.“ Wie schön ist es nicht einen berühmten Lehrer der geistlichen Rechte heut zu Tage zu sehen, welcher unter den Gesetzen der Sammlung der göttlichen Schriften den ersten Rang ertheilet, und die Wissenschaft der geistlichen Rechtsgelahrtheit auf dieses erste, und über alle andere so weit erhabene Gesetzbuch beziehet!

Das Ansehen der ersten Gesetze durch die Berufungen auf einen höhern Richterstuhl als Misbräuche bewiesen.

Die zu allen Zeiten diesem Gesetze erwiesene Ehrerbietigkeit, und der Eifer für die Beobachtung desselben verpflichteten die weltlichen Gerichtsstühle wider die Uebertreter der heiligen Satzungen ein kräftiges und ausserordentliches Mittel einzuführen. Man weiß, daß in ihrem Ursprunge die Berufungen auf einen höhern Richter als Misbräuche nicht sind zugelassen worden, als in dem einzigen Falle, da man diesen heiligen Verordnungen zuwider handelte: ein zu allen Zeiten den Neuerungen und Misbräuchen erschreckliches Verfahren, welches man nicht allzugeschwind anwendete, und dessen man sich nur in Ansehung einer gewissen und offenbaren Verletzung der alten Gesetze gebrauchte.

Fevret. in seiner Abhandlung von dem Misbrauche.

Dieser heilsame und der Frömmigkeit unsrer Könige so würdige Gebrauch erhält noch heut zu Tage seine Kraft, und giebt uns einen herrlichen Beweiß von dem unmittelbaren Verhältnisse, welches sich zwischen der Rechtsgelahrtheit der heiligen Bücher, und den wirklichen Rechten des Königreiches befindt. Das Ansehen der heiligen Gesetze ist also noch immer im Schwange, weil die Zuwiderhandlung, welche sie antastet, eine ganz besondere Aufmerksamkeit

samkeit von Seiten der Gerichtsstühle auf sich ziehet. Sie giebt Gelegenheit zu einem einzigen und feyerlichen gerichtlichen Verfahren, dessen ganze Beschäftigung ist zu entdecken, ob die ersten Gesetze einige Angriffe erfahren haben, oder nicht. Eine so wichtige Frage zu entscheiden, wo es um die wesentlichen Regeln des öffentlichen Rechtes zu thun ist, bedienen sich die Obrigkeiten und Advocaten keiner andern Führer als der Gesetze selbst: die Kenntniß der in den heiligen Büchern enthaltenen Grundsätze, und ihrer Folgen ist die wesentliche Zubereitung zu dem verehrenswürdigsten Ausspruche; und von was für einem Stoffe auch immer das Gericht, welches dazwischen kömmt, handelt, so entscheidet es doch alsogleich nach dem Verhältnisse der alten Gesetze zu dem gegenwärtigen Zustande der Rechtsgelahrtheit, und zu der immerwährenden Gewohnheit der Gerichtsstube.

Das Ansehen der ersten Gesetze durch die Freyheiten der gallicanischen Kir-

Allein dieses Gesetz, welches man oftmals auf ein hohes Alter zu verweisen, und nur als einen entfernten Begriff, welcher auf unsre gegenwärtigen Gebräuche wenig Einfluß hat, anzusehen trachtet, ist das eigenthumliche Gesetz des

che bewie-
en.

des Königreichs, das Gesetz des Vaterlands, welches unter dem Namen der Freyheiten der gallicanischen Kirche sie in der That unaufhörlich regieret, und daselbst die Tradition der kostbarsten Grundsätze verewiget.

Wahrer Begriff von unsern Freyheiten.

Unsre Freyheiten (dieser so ehrwürdige und unsern Vätern so theure Name) bedeuten keine Vorrechte, keine besondern Gunstbeweisungen, keine dem Königreiche eigenen Vorzüge. Sie sind das alte, das allgemeine Recht, worinn sich unsere Voraltern erhalten haben: sie haben das Gesetz Jesu Christi, wie es betrachtet werden mußte, angesehen, und dafür gehalten, es sey eben so kostbar, als der Glaube, den er auf der Erde einzupflanzen gekommen ist. Sie haben es durch viele Bemühungen dahin gebracht, daß sie die Reinigkeit desselben in der französischen Kirche unverletzt erhielten, die sie auch eben hiedurch von dem Joche, welches den meisten andern Kirchen aufgeleget wurde, bewahret haben. Sie haben ihr die natürliche Freyheit, die ursprüngliche Freyheit, die sie von Jesu Christo hatte, erhalten. Sie haben sie uns erblich hinterlassen, und uns durch ihr Beyspiel angefeuert sie auch unbeschädigt auf unsre Nachkommen fortzupflanzen.

Nun

Nun aber ist dieses erste in Frankreich so eifrig beobachtete Recht gänzlich in zween Grundsätzen enthalten: die weltliche Macht, welche von der geistlichen Macht unterschieden, und von ihr in allem dem, was das Zeitliche betrifft, unabhängig ist; die Unterwerfung des ersten Bischofes gegen die kanonischen Rechte und Gesetze der Kirche. Aus diesen zween Grundsätzen, die sich auf das Gesetz Jesu Christi gleichermassen gründen, entspringen unzählige Folgen, derer Anwendung alle Tage in den Gerichtsstuben Platz finden. Denn in Ansehung der geistlichen Dinge gehöret alles zum öffentlichen Rechte. Nichts betrifft daselbst bloß allein die Privatpersonen. Die Kirche und der Staat nehmen an allen Geschäften von dieser Gattung gleichen Antheil. Alles wird daselbst durch die Grundsätze unsrer Freyheiten, dieses alten Rechtes, dieses dem Königreiche allezeit eigenen Rechtes, weil es daselbst immer in Ehren gehalten, und unterstützet worden; entschieden. Unter dem Schutze dieses verehrungswürdigen Gesetzbuches ist die gallicanische Kirche von einer großen Zahl der Misbräuche, die wir glückseliger Weise nicht kennen, die uns aber gleich andern Nationen unter das Joch gebracht haben würden, wenn wir jene ersten Gesetze, welche die

Die ersten Gesetze sind der Grund unsrer Freyheiten.

Ehre und den kurzen Begriff unsrer Rechtsgelahrheit ausmachen, aus den Augen verloren hätten, bewahret worden.

Schluß. Lasset uns also das Ansehen jener alten Gesetze, welche Jesus Christus selbst der christlichen Gesellschaft gegeben hat, mit Vergnügen erkennen. Sie sind eines der schönsten Geschenke, die er seiner Kirche gemacht hat. Wir haben gesehen, mit welcher Weisheit sie abgefasset worden: wir haben den Geist der Gerechtigkeit und der Annehmlichkeit, der sie beseelet, beobachtet. Zu diesen Zügen, welche die Göttlichkeit dieser Gesetze so gut ausdrücken, kommen noch andere hinzu, welche sie uns noch weit gegenwärtiger, und sichtbarer machen: diese Kraft und Stärke, die sie von sich selbsten haben, allen Misbräuchen zu widerstehen, und sie alle zu verdammnen, geben uns den stärksten und unlaugbarsten Beweis, daß sie das Werk Gottes sind. Ueber die Zeiten und über die Bosheit der Menschen erhaben, erhalten sie die ganze Reinigkeit ihrer Einsetzung, und üben mitten unter ihnen eine doppelte Verrichtung aus, der Gesetze zu ihrer Heiligmachung, und des Zeugnisses wider ihre Ruchlosigkeit.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Auersperg, Johann von, 1745-1816

<<Die>> geistlichen Gesetze aus der heiligen Schrift hergeleitet

Augsburg 1773

J.can.p. 338#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10796377-6
VD18 14469685